

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

[Thurgau, Rheinthal, Sargans, Obere freie Aemter.]

- | | |
|--|--|
| 1. Einrichtung des Landsfriedens. 1. | b. Ortsstimmen. |
| 2. Rechte der Vogteien. 2. | c. Entscheidung in landsfriedlichen Geschäften. |
| 3. Verwaltungsstellen. 3—13. | d. Procuratoren auf den Syndicaten. |
| a. Ueberhaupt. | e. Zinsfuß. |
| b. Beeidigung der Beamten. | 9. Fall vom Erbe eines Verschollenen. 34. |
| c. Erwählung der Beamten. | 10. Münzwesen. 35. |
| 4. Landsschreiber. 14. | 11. Fremde Kriegsdienste. 36—49. |
| 5. Antheil von Glarus an den Amtsrechnungen. 15. | 12. Aecess von evangelisch Glarus zu den Pfarrprebenden. 50—84a. |
| 6. Auswanderung. 16. | 13. Kirchenfachen. 84 b—87. |
| 7. Polizeiliches. 17—19. | a. Besitz der Pfarrer bei den Kirchenrechnungen. |
| a. Bettel- und Strolchengefindel. | b. Kirchengebete. |
| b. Enttheiligung der Sonn- und Feiertage. | c. Honorarzen an die Collatoren. |
| 8. Justizsachen. 20—33. | d. Immunität der Kirchen. |
| a. Appellationen in die Orte. | 14. Beamte in Klöstern und Commenthureien. 88—93. |

I. Einrichtung des Landsfriedens.

[Zürich, Bern und Glarus.]

Art. 1. 1713. Zürich und Bern berichten, daß sie die V katholischen Orte eingeladen hätten, ihre zwei Deputierten zur Einrichtung des neuen Landsfriedens abzuordnen, mit dem Bemerkten, daß wenn innerhalb vierzehn Tagen dieselben sich in Frauenfeld nicht einfänden, die landsfriedliche Executionscommission dennoch, und zwar nach dem dürren Buchstaben des Landsfriedens handeln werde. Absch. 14, § 3. [Bern schickte den Rathsherrn Abraham Escherner, die katholischen Orten den Alt-Landammann Joseph Ignatius Rüpplin. [Zürcher-Manuale vom 6. März 1713.]

2. Rechte der Vogteien.

[Zürich, Bern und Glarus.]

Art. 2. **1713.** Baden wünscht die Rechte der gemeinen deutschen Vogteien zusammengestellt zu erhalten. Es wird darauf hingewiesen, daß dieselben in dem Urbar jeglicher Vogtei zu finden seien. Absch. 16, § 5.

3. Verwaltungsstellen.

[Zürich und Bern: Art. 3. Die XIII Orte mit Ausnahme von Freiburg und Solothurn: Art. 4. Bern und Glarus: Art. 5. Die katholischen das Thurgau regierenden Stände: Art. 6. Zehn Orte: Art. 7, 11. Zürich, Bern und Glarus: Art. 8, 9, 10. Acht Orte: Art. 12, 13.]

a. Ueberhaupt.

Art. 3. **1712.** Hinsichtlich der Verwaltungsstellen in den eroberten sowohl, als den gemeinen Landen macht Zürich dem Stände Bern folgende Vorschläge. Da die thurgauische Landammannstelle unter den jetzigen Verhältnissen von großer Wichtigkeit ist, will Zürich dahin trachten, daß Hauptmann Rabholz wenigstens eine Zeit lang dieselbe übernehme. Die Landschreibereien der Grafschaft Baden und des Rheinthal sollen sofort besetzt und die neuen Landschreiber noch vor Martini in die Pflicht genommen werden. Die eine Stelle soll das erste Mal Zürich, das andere Bern besetzen, die zweite Stelle aber Bern das erste Mal. Wenn evangelisch Glarus die Landschreiberei im Rheinthal für das dritte Mal zu besetzen auf so viel Jahre verlangen sollte, als den Landschreibern beider Orte geordnet sind, so werden beide Stände das insofern zugeben, als dadurch ihr dem Umgang nach zugehöriges Quotum an den andern Stellen erstattet sein wird. Sollte es aber, wenn die Reihe der Regierung an dasselbe kommt, für seine zwei Jahre einen Schreiber mit sich nehmen wollen, so ist das zu mehrerm Nachdenken „heimzustellen.“ Des evangelischen Oberbeamten im Sarganserland halber möge man zuwarten, bis die katholischen Orte einen katholischen Oberbeamten im Rheinthal werden bestellt haben. Berns Gesandtschaft nimmt diese Vorschläge ad referendum. Absch. 4, § 1. || 4. **1712.** Es wird nothwendig erachtet, daß die katholischen Orte einen Landammann in das Rheinthal, die evangelischen einen nach Sargans verordnen. Ferner soll nachgeschlagen werden, wo man denselben ein Salarium ausfindig machen könne. Unterdeffen sollen die evangelischen Orte den Landammann im Sarganserland, die katholischen den im Rheinthal salarieren. Absch. 1, § 9. || 5. **1712.** Es wird unter den Gesandten von Bern und Glarus davon gesprochen, daß, wenn Glarus seinen Antheil an den Landschreibereien der Grafschaft Baden und der freien Aemter Zürich und Bern überlassen würde, alsdann die Landschreiberei im Rheinthal unter Zürich, Bern und Glarus „gleich umgehen“ könnte; Appenzell könnte alle sechszehn Jahre seinen Landschreiber mit sich zu bringen überlassen bleiben. Dieß alles wird ad referendum genommen. Absch. 4, § 6. || 6. **1713.** Nidwalden ist instruiert, in der Conferenz der katholischen das Thurgau regierenden Orte sich zu erkundigen, was es für eine Bewandniß mit den neuen Landschreibereien und Landammannschaften habe. Absch. 17, § 5. || 7. **1713.** Einer Commission wird aufgetragen, einen Entwurf über Besoldung und Pflichten der Landammänner im Rheinthal und der Grafschaft Sargans zu bringen. Dieser Auftrag blieb aber dieses Jahr unerledigt. Absch. 23, § 8. || 8. **1721.** Glarus trägt darauf an, daß man in Ansehung der Landschreibereien und Landammannschaften in den gemeinen Herrschaften nach Proportion der Zeit eine Eintheilung machen und seinen Obern darum nicht präjudicieren möchte. Zürich und Bern entgegen, daß Glarus im letzten Krieg

nichts gewonnen und nichts verloren habe, daß diese Stellen jederzeit per majora vergeben worden seien. Glarus sei übrigens schon 1713 die Landschreiberei in den freien Aemtern überlassen worden. Absch. 178, § 23.

b. Beeidigung der Beamten.

Art. 9. **1714.** Glarus bringt in Erinnerung, daß der Landammann zu Frauenfeld, der Landschreiber im Rheinthal und der Untervogt zu Baden den gewöhnlichen Eid noch nicht geleistet hätten. Weil nun diese der gewöhnlichen Uebung zuwider sei, so möchte darüber auf künftige Jahrrechnung instruiert werden. Absch. 50, § 20. || 10. **1715.** Glarus wiederholt diesen Anzug; es wird gut befunden, daß in den gemeinen Herrschaften diese Beamten den Eid leisten sollen. Absch. 65, § 3. || 11. **1716.** Es wird angezeigt, daß der Landschreiber zu Rheineck und der Landammann des Thurgaus den gesammten Orten noch nicht den Eid abgelegt haben. Bei diesem Anlasse wird beschloffen, daß, wenn die Abänderung solcher Beamten außerhalb der Zeit der Jahrrechnung falle, dasjenige Ort, welches den Landvogt oder den hochobrigkeitlichen Amtmann habe, demselben zu Handen der gesammten Orte den Eid abnehmen soll. Fällt die Aenderung in die Jahrrechnung, so ist ein solcher von allen regierenden Orten zu beeidigen. Absch. 80, § 22.

c. Erwählung der Beamten.

Art. 12. **1741.** Die zürcherische Gesandtschaft rügt instructionsgemäß die großen Kosten, welche die Beamten in einzelnen Orten bei ihrer Erwählung auf die gemeinen Vogteien abzuführen haben, und wünscht, daß den hierüber gemachten Verordnungen nachgelebt werde. Diesen Anzug nehmen die übrigen Gesandten ad referendum. Absch. 480, § 27. || 13. **1742.** Dem Antrage Zürichs schließen sich Bern und Lucern an. Die Gesandten der übrigen Orte lassen es bei ihren Landesconstitutionen lediger Dinge bewenden. Absch. 496, § 28.

4. Landschreiber.

[Die neun das Rheinthal regierenden Orte.]

Art. 14. **1719.** Die Landschreiber in allen gemeinen Herrschaften sollen wegen Amtsfachen keiner andern Judicatur, als dem Syndicate unterworfen sein; wegen Particularsachen und Schulden sollen sie vom betreffenden Landvogte berechtigt werden und vor demselben Red und Antwort geben. Absch. 135, § 28.

5. Antheil von Glarus an den Amtrechnungen.

[Alle in den gemeinen Vogteien regierenden Orte.]

Art. 15. **1713.** Glarus spricht die Erwartung aus, daß ihm nach dem Rechte, welches ihm im letzten Frieden reserviert worden, der siebente Theil gebühre, daß also der Vorschuß der gemeinvogteilichen Rechnungen anfänglich in sieben Theile getheilt und dann nach Abzug des siebenten Theils das Uebrige in acht, beim Rheinthal in neun Theile vertheilt werde. Glarus wird dann auch den siebenten Theil an die Ausgaben beitragen. Zürich und Bern erklären sich damit einverstanden; Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, nicht instruiert, referieren. Lucern eröffnet instructionsgemäß, die gemeinen Vogteien möchten getheilt werden; dieser Antrag soll in den Abschied gesetzt werden. Absch. 23, § 7. [Statt 13 ist dort 15 zu lesen.]

6. Auswanderung.

[Acht Orte.]

Art. 16. **1728.** Auf die Beschwerde Berns, daß aus den gemeinen Herrschaften, namentlich aus dem Thurgau, viele Familien in seinen Stand auswandern, wird gut befunden, durch ein Mandat zu publicieren, daß die Gemeinden dem Landvogte es anzuzeigen haben, wenn jemand wegziehen wolle, damit derselbe Vorkehrungen treffen könne. Absch. 281, § 24.

7. Polizeiliches.

[Die XIII und die zugewandten Orte: Art. 17, 18. Die das Thurgau und Rheinthäl regierenden Orte: Art. 19.]

a. Bettel- und Strolchengesindel.

Art. 17. **1720.** Auf Zürichs Anzug, daß in den gemeinen Herrschaften nicht hinlängliche Veranstellungen zur Abhaltung des Strolchen- und Bettelgesindels getroffen seien, wird beschloffen, an die Landvögte des Thurgaus, des Rheinthals, von Sargans, der freien Aemter und der Grafschaft Baden eine Verordnung deswegen ergehen zu lassen. Absch. 166, § 6. || 18. **1740.** Das 1736 erlassene Mandat wegen des Strolchen- und Bettelgesindels wird revidiert und mit einem auf energische Handhabung abzielenden Zusatze vermehrt, um in allen gemeinen Herrschaften publiciert zu werden. Namentlich wird den Schiff- und Fährleuten am Rhein streng untersagt, dergleichen Individuen auf eidgenössischen Boden überzuführen. Absch. 471, § 18.

b. Entheiligung der Sonn- und Feiertage.

Art. 19. **1743.** Um dem Unfug, dem Saufen, Springen und Tanzen, welches in den gemeinen Herrschaften an Sonn- und Feiertagen, an den hohen Festtagen und den Nachttagen überhand genommen, zu steuern, wird für gut befunden, das 1727 im Thurgau publicierte Mandat frischerdings publicieren zu lassen und zur Publication auch in die andern gemeinen Herrschaften zu verschicken. Absch. 505, § 24.

8. Justizsachen.

[Zürich und Bern: Art. 20. Zürich, Bern und Glarus: Art. 21, 22, 23, 26. Zehn Orte: Art. 24. Acht Orte: Art. 25, 27—33.]

a. Appellationen in die Orte.

Art. 20. **1712.** Die Gesandtschaften von Zürich und Bern sind der Ansicht, daß die Appellationen in dasjenige Ort gehen sollen, welchem der Landvogt angehört, und daß der Landvogt bis auf 50 oder 60 Gulden zu sprechen befugt sein soll. Absch. 4, § 1. || 21. **1718.** Die glarnerische Gesandtschaft macht der zürcherischen und bernerischen die Anzeige, daß ihre Herren und Obern, wie es in Zürich und Bern Übung sei, angeordnet hätten, daß hinfort ihre Gesandten, deren Urtheil und Spruch von den Syndicaten in die Orte appelliert worden seien, bei Beurtheilung dieser Appellation in ihrem Orte sitzen bleiben und judicieren helfen sollen, wenn sie von dem endlichen Ausspruch nichts zu verlieren noch zu gewinnen haben, Aenderungen von Seite der regierenden Stände vorbehalten. Absch. 125, § 19.

b. Ortsstimmen.

Art. 22. **1716.** Bern verlangt, daß keines der regierenden Orte einseitig und ohne vorhergehende Notification oder Verabredung und ohne Untersuchung auf einer gemeinsamen Zusammenkunft wegen Geschäften in den gemeinen Herrschaften Ortsstimmen ertheilen möchte. Zürich findet das den vormaligen Abschieden conform. Glarus referiert. Absch. 83, § 4. || 23. **1717.** Zürich und Glarus erklären sich damit einverstanden. Es wird daher beschloffen, bei künftiger Jahrrechnung deswegen einen Anzug zu machen. Absch. 108, § 17. || 24. **1718.** Zürich macht diesen Anzug auf der Jahrrechnungstagfagung; Bern und Glarus schließen sich an. Die übrigen Gesandten referieren, jedoch mit der Erläuterung, daß, wenn es sich nicht um hohe Regalien, sondern um zu ertheilende Gnaden handle, es jedem Ort gestattet sein soll, solche zu ertheilen. Absch. 122, § 30. || 25. **1720.** Bern hält es für nöthig, daß künftig, wenn man Gnaden, wie Befreiung vom ewigen Verspruch, auswirken wolle, dieß vor dem Syndicat geschehe, und nicht bei den einzelnen Orten besonders nachgesucht werde. Absch. 154, § 18. || 26. **1735.** Da sich der Uebelstand herausgestellt hat, daß in mancherlei Vorfällen die Betreffenden sich Ortsstimmen auswirken, in Civilprocessen die Parteien in die Orte laufen und allerhand Befehlscheine auszuwirken trachten, durch welche Unordnungen entstehen, so wird verabschiedet, daß in Zukunft keine Ortsstimmen ertheilt werden sollen, in Sachen, welche vorher nicht auf einem Syndicate untersucht und behandelt worden sind. Ferner soll in den Orten nachwerbenden einseitigen Parteien kein Gehör gegeben werden, es könne denn eine solche einen vom Landvogt erhaltenen Recess aufweisen, und es sei denn die Gegenpartei auch anwesend. Absch. 395, § 16.

c. Entscheidung in landsfriedlichen Geschäften.

Art. 27. **1724.** Der abgehende Landvogt des Thurgaus hatte in einem Streite zwischen der Gemeinde Landschlacht und einigen neuen Einzüglingen „wegen der Befugsamkeit des Hinterzuges“ die Executionshand nicht geboten, ja vielmehr die deshalb erlassenen Befehle und Veranstaltungen verhindert und dadurch den Landsfrieden eludiert; ferner hatte derselbe rechtlich abgesprochen, als die Gemeinde des St. Pelagiusgotteshauses einen Abt-sanctgallischen Unterthan aus den wylischen Gerichten, welcher das Bürgerrecht daselbst zu haben vermeinte, abgewiesen hatte. Nachdem nun Zürich und Bern ihre Mißbilligung dieses Verfahrens ausgesprochen und die Forderung gestellt hatten, daß dergleichen landsfriedliche Geschäfte nicht vom Landvogt entschieden, sondern von demselben in die Orte berichtet werden sollen, daß auch keinem Gerichtsherrn darin fürzufahren gestattet sein soll; nachdem ferner die katholischen Gesandten, obwohl ohne Instruction, auf eine Untersuchung der Sache angetragen und es für unpassend angesehen, daß den Parteien überlassen sei, eine Sache landsfriedlich zu machen oder nicht; nachdem endlich Schwyz das Urtheil des Landvogts in der zweiten Streitigkeit für ungültig erklärt hatte, sowie es auch eines Landammanns Execution in dergleichen Dingen für ungültig ansehen würde: so wird auf den Bericht einer hiezu ernannten Commission (Zürich, Bern, Lucern, Uri) unter Ratificationsvorbehalt folgende Vereinbarung getroffen: Die Landvögte in den gemeinen Herrschaften sollen in Zukunft die vorfallenden landsfriedlichen Geschäfte zu beurtheilen sich nicht anmaßen, sondern die sich ergebenden Fälle in die Orte berichten, in Folge dessen dann selbige nach Anweisung des Landsfriedens bei erster Zusammenkunft abgethan werden sollen. Sollte ein Gerichtsherr oder jemand anders via facti verfahren, so sind die Sachen vom Landvogte wieder in statum ab ante zu setzen und mit allen andern Executionen soll unterdessen beiderseits innegehalten werden. Die glarnerische Gesandtschaft, nur ad audiendum instruiert, nimmt die Sache

in den Abschied. Absch. 221, § 44. || 28. **1725.** Zürich und Bern lassen es lediglich beim Landsfrieden verbleiben, die übrigen Gesandtschaften beim vorjährigen Abschied. Absch. 232, § 26.

d. Procuratoren auf den Syndicaten.

Art. 29. **1731.** Glarus wünscht, daß fortan keinem Angehörigen aus den mitregierenden Orten die Procuratur auf den Syndicaten versagt werden möge, da bisher neben denen von Zürich kein anderer procurieren konnte. Zürich beschwert sich, immerhin angefochten zu werden, und will es bei der alten Ordnung und Uebung bewenden lassen. Berns Gesandtschaft ist ohne Instruction, an der alten Uebung etwas zu ändern, findet jedoch, daß, wenn ein Stand vor dem Syndicate etwas anzubringen habe, der Procurator nach Belieben gewählt werden sollte. Die übrigen Gesandten nehmen den Anzug ad referendum. Absch. 324, § 16. || 30. **1732.** Glarus wiederholt seinen Anzug. Zürich hofft, daß man es beim alten Possess belasse, und daß ihm Zeit gegeben werde, über diese Uebung die Abschiede nachzuschlagen. Die Gesandtschaften von Bern, Lucern, Schwyz, Unterwalden und Zug sind instruiert, niemanden zu verhindern, Procuratoren zu wählen, welche er will, wenn sie nur aus den regierenden Orten sind. Die ernerischen Gesandten hinterbringen das Angehörte ihren gn. Herren. Zürich protestirt feierlich gegen die Gestattung der Wahl anderwärtiger Procuratoren und behält sich sein auf uralten Possess gegründetes Recht vor. Absch. 341, § 26. || 31. **1733.** Beim Auftreten eines Procurators von Glarus wiederholt Zürich seine früher geäußerte Erklärung und hebt hervor, daß dergleichen Neuerungen zum Nachtheil der Parteien und zu größern Kosten führen. Bern findet jetzt eine solche Neuerung auch bedenklich, ist jedoch der Ansicht, daß, wenn ein Ort oder ein Particular eines solchen etwas anzubringen habe, demselben freistehen solle, einen Procurator aus den Orten zu wählen. Die übrigen Gesandten lassen es beim vorhergehenden Abschiede bewenden, wollen aber das Angehörte den Hoheiten hinterbringen. Unter solchen Umständen wiederholt die Gesandtschaft Zürichs ihre feierliche Protestation gegen diese Neuerung. Absch. 354, § 22. || 32. **1734.** Zürich und Bern einerseits, und die übrigen Gesandten andererseits wiederholen ihre frühern Erklärungen. Absch. 374, § 40.

e. Zinsfuß.

Art. 33. **1732.** Es wird hinsichtlich des Zinsfußes beschlossen, daß es bei dem Mandat von 1707 und der Erläuterung von 1728 bleiben soll. Dem Denuncianten werden statt zweier Gulden vom Hundert zwanzig versprochen. [Siehe Landgrafschaft Thurgau. Justizsachen Art. 455.] Absch. 341, § 20.

9. Fall vom Erbe eines Verschollenen.

[Zehn Orte.]

Art. 34. **1718.** In Folge einer Anfrage des Landvogts der Grafschaft Sargans, wie er sich gegenüber den Verwandten eines verschollenen schon seit 27 Jahren Abwesenden zu verhalten habe, welche dessen Gütlein unter sich vertheilt hätten und sich weigerten den Fall zu entrichten, wird folgendes Gesetz und folgende Ordnung für alle gemeinen Vogteien gemacht: „Wenn Einer oder Eine eine lange Zeit abwesend oder ohne männiglichens Wissen, wo er hinkommen wäre, so soll und möge nach 25 Jahren sein Gut gegen Caution für zehn Jahre unter den Erben vertheilt und von den Fälligen der Fall bezogen werden. Wir verstehn

„aber, daß diese 25 Jahre das gefetzte Termin sein solle nicht von dem Tag seiner Abwesenheit angefangen zu zählen, sondern vom Tag der legt von solchem oder solcher erhaltenen Nachricht.“ Absch. 122, § 20.

10. Münzwesen.

[Acht Orte.]

Art. 35. **1719.** Den Landvögten der gemeinen Vogteien, wird befohlen durch ein Mandat die Höggerlein auf sechs, die Groschen auf drei Bernerkreuzer zu werthen, diejenigen, welche dieselben zu höherm Werthe annehmen oder ausgeben, zu bestrafen und Appenzell, Abt und Stadt St. Gallen zu ebenderselben Maßregel einzuladen. Absch. 135, § 47.

11. Fremde Kriegsdienste.

[Zürich und Bern: Art. 36. Acht Orte: Art. 37—42, 45. Die XIII Orte: Art. 43, 44, 46. Zürich, Bern und Glarus: Art. 47, 48.]

Art. 36. **1725.** In Beziehung auf die neuen spanischen Werbungen zu Rapperschwyl und in den gemeinen Herrschaften wird gut befunden, denselben theils durch Beobachtung „der in eigenen Landen publicierten Mandaten und vermittelt der bei den Geistlichen in gemeinen Herrschaften und sonst gemachten Dispositionen“ Hindernisse in den Weg zu legen. Dem Magistrate zu Rapperschwyl soll unter der Hand zu verstehen gegeben werden, daß beiden Ständen nicht lieb wäre, wenn Rapperschwyl zu einem Werbplaz gemacht würde. Absch. 238, § 3. || 37. **1727.** Da sich in Beziehung auf die Concession der Werbungen und Recruiterung für fremde Kriegsdienste in den gemeinen Vogteien unter den Ständen verschiedene Deutungen der darüber ergangenen Abschiede geltend gemacht haben, erklären sich Zürich, Bern, Lucern dahin, daß, wenn einige Truppen von einem oder mehreren regierenden Orten avouiert und concediert seien, für solche Truppen oder Regimenter unter Patent des oder der concedierenden Orte in den gemeinen Vogteien wohl geworben werden möge; jedoch sollen die übrigen Orte dessen avisiert werden. Uri will am Abschiede von 1682 festhalten in der Meinung, daß keine Werbungen in den gemeinen Vogteien sollen gestattet werden, wenn dieselben nicht von mehreren regierenden Orten begünstigt werden. Da aber der Abschied jenes Jahres nicht gemeinsam von den regierenden Orten beobachtet worden, so behält es sich solches Regale für das von ihm erlaubte bestlerische Regiment vor. Die übrigen Orte lassen es beim Abschiede von 1682 bewenden. Glarus, ohne Instruction, referiert. Absch. 265, § 38. || 38. **1728.** Zug erklärt, daß niemand erlaubt sein sollte, in den gemeinen Herrschaften zu recrutieren, es seien denn die Truppen, für welche recrutiert werde, von den mehreren Orten avouiert und concediert. Zürich, Bern, Lucern, Uri und Unterwalden, wie voriges Jahr. Schwyz wünscht, daß man beim Abschiede von 1682 verbleibe; ist das nicht erhältlich, so behält es seinen gn. Herren und Obern das Regale vor. Glarus, ohne Instruction, referiert. Absch. 284, § 31. || 39. **1731.** Auf die Klage des französischen Ambassadors über die überhand nehmende Desertion der schweizerischen Soldaten, namentlich der aus den gemeinen Vogteien, und auf dessen Wunsch, daß man solche Ausreißer nicht blos, wie es bisher geschehen, zur Bezahlung der Restanzen an den Hauptmann anhalten, sondern noch effektl. strafen möchte, wird beschloffen, in den Abschied zu nehmen, daß die gn. Herren und Obern in diesem Sinne die nöthigen Verordnungen erlassen möchten. Absch. 324, § 22. || 40. **1732.** Auf Berns Anregung wird in obiger Sache beschloffen, daß dergleichen Ausreißer erstens das bezahlen sollen, was sie ihrem Hauptmann schuldig sind, und zweitens für so viele Jahre, als sie angeworben worden,

bannisiert werden sollen, Milderung der Strafe nach Maßgabe der Umstände vorbehalten. Absch. 341, § 18. || 41. **1732.** Bern trägt darauf an, daß der den Officieren ertheilten Erlaubniß zu rekrutieren und den an die Orte erlassenen Notificationschreiben der Name des Hauptmanns und die Zahl der zu werben Erlaubten solle beigefügt werden; ferner daß die Angeworbenen, damit die Orte wissen, wo ihre Unterthanen hinkommen, in den Canzleien der gemeinen Vogteien verzeichnet werden sollen mit Angabe der Zahl der Jahre, für welche sie angeworben worden, des Soldes, und in was für einen Dienst sie aufgenommen sind; ferner daß sie vor ihrem Abgange einem jeweiligen Amtmann vorgestellt werden sollen. Dieser Antrag wird unter Ratificationsvorbehalt angenommen und auch auf die emmenthalische Vogteien ausgedehnt. Wenn der Angeworbene nicht persönlich dem Amtmann sich präsentiert, so soll demselben doch wenigstens eine schriftliche Anzeige gemacht werden. Absch. 341, § 19. || 42. **1733.** Bern ratificiert obige Verordnung; die übrigen Orte lassen es ebenfalls bei derselben bewenden mit der Erläuterung, daß, wenn ein solcher aufgeworbener Soldat während seiner bedingten Jahre stirbt und Mittel zu Hause besitzt, dem Hauptmann die Restanzen aus selbigen bezahlt werden sollen, wie auch daß der Hauptmann, wenn ein solcher bei seinem Tode bei der Compagnie etwas stehen oder zu fordern habe, der Hauptmann es herauszugeben schuldig sei. Zug's Gesandtschaft fragt an, ob die Abschiede, betreffend die Werbungen, auf welche sich die Officiere, wenn sie rekrutieren wollen, beziehen, auch auf die Officiere, welche in unverbündeter Herren Diensten stehen, auszudehnen seien. Die übrigen Gesandten lassen es beim vorjährigen Abschiede bewenden. Absch. 354, § 18. || 43. **1734.** Um die Mißbräuche abzustellen, welche sich bei den Werbungen für die Kriegsdienste in den gemeinen Herrschaften eingeschlichen haben, wird beschossen, die frühert Abschiede und namentlich die von 1727 und 1728 von den Landvögten streng befolgen zu lassen. Absch. 365, § 10. || 44. **1734.** Aus Anlaß eines zu Laus und Luggarus vorgekommenen Uebelstandes in Beziehung auf Werbung wird gut befunden, daß, wenn neue Regimenter errichtet werden und die Erlaubniß dafür in den gemeinen Herrschaften zu werben gegeben worden, in den Notificationschreiben angezeigt werden soll, ob ein solches Regiment offensiv oder defensiv zu dienen verbunden sei. Uri und Glarus verlangen instructionsgemäß, daß die ganze Capitulation eingeschickt werde, damit man wisse, wie und wohin die Leute verschickt werden. Basel will die Werbungen nicht anders als nach dem Abschied von 1666 erlauben. Solothurn's Gesandtschaft referiert. Absch. 365, § 11. || 45. **1736.** Von den das Thurgau regierenden Orten wird festgesetzt, daß die Werbung in den gemeinen Herrschaften niemand erlaubt sein soll, als denjenigen eidgenössischen Hauptleuten der regierenden Orte, welche in verbündeter Fürsten oder andern von einzelnen Orten avouierten Diensten dermalen stehen und die Concession zu Werbungen von ihrem Stande aufweisen können, mit dem Beifügen, daß die gehörige Notification von dem Orte, welchem der Hauptmann angehört, an die übrigen gemäß den Abschieden zu geschehen habe. Absch. 407, § 24. || 46. **1737.** Siehe Abschied 422, e. 3. || 47. **1737.** Bern's Gesandtschaft stellt instructionsgemäß das Ansuchen an katholisch Glarus, daß es künftig nicht mehr die Werbungs-patente den Officieren in Generalterminis ausstellen möchte, sondern daß der Hauptmann in demselben benannt, sein Heimathort angegeben, daß ferner ausgesetzt werden möchte, ob er für seine eigene Compagnie, nicht aber für die Regimenter anwerbe, und wie viel Recruten ihm zu werben bewilligt worden sei. Die glarnerische Gesandtschaft nimmt den Anzug ad referendum. Absch. 426, § 14. || 48. **1738.** Katholisch Glarus erklärt, daß es diesem Ansuchen nachkommen werde. Absch. 442, § 5. || 49. [Siehe 84^b.]

12. Access von evangelisch Glarus zu den Pfarrpfründen.

[Zürich, Bern und evangelisch Glarus: Art. 50—52, 69, 71, 72, 74, 81. Die evangelischen Stände: Art. 53, 55, 57—63, 65—67, 75, 77—80, 83, 84^a. Zürich und evangelisch Glarus: Art. 54, 56, 64, 68. Zürich und Bern: Art. 70, 73, 76, 82.]

Art. 50. **1721.** Aus Anlaß der Streitigkeit wegen der Collatur der Pfarrpfründe Mülheim [siehe Landgrafschaft Thurgau. Art. 339 bis 343] entspinnt sich im Allgemeinen ein Streit über die „Habilitation“ der Landleute von evangelisch Glarus für die Pfarrpfründen in den gemeinen Herrschaften überhaupt. Evangelisch Glarus beschwert sich nun, daß unter dem Titel des Landsfriedens seine auf Pfarrpfründen in den gemeinen Herrschaften von den Collatoren berufenen Landleute unfähig gemacht würden, diese Pfründen zu übernehmen. Sollte diese Habilitation ihnen streitig gemacht werden, so wolle es solches vor dem eidgenössischen Rechte als ein im letzten Kriege uninteressierter Stand erfahren. Die Gesandtschaft Zürichs, ohne Instruction, antwortet, daß sein Stand Glarus bei dessen seit der Reformation besessenen Rechten unangetastet gelassen und nur vorgenommen habe, was der Buchstabe des Friedens ausweise. Absch. 178, § 20. || 51. **1722.** Evangelisch Glarus wiederholt seine Beschwerde, daß seine Landleute bei den Dreiervorschlügen für Pfarrpfründen von Zürich für unfähig erkannt werden, und wünscht, daß man den Collatoren ungebundene Hände lasse, wenn sie einen seiner Landleute auf eine Pfründe in den gemeinen Herrschaften setzen wollen. Zürich beruft sich auf die klaren Anordnungen des Landsfriedens, so wie auch darauf, daß weder durch Verträge, noch durch Beispiele Glarus seine Ansprüche auf eine Pfründe beweisen könne. Habe Glarus dem Landsfrieden von 1531 nicht widersprochen, so dürfe es auch den neuen nicht hintansetzen und möge der Verdienste Zürichs um Aufrechterhaltung der evangelischen Religion gedenken und auch dazu helfen, daß der Bischof von Constanz und andere Gerichtsherrn zu dem Landsfrieden angehalten werden. Bern und Glarus nehmen das Angehörte ad referendum. Bern spricht zugleich den Wunsch aus, es möchten sich beide Stände „hierüber betragen.“ Absch. 193, § 14. || 52. **1723.** Aus Anlaß des Streites wegen der Besetzung der Pfarre Mülheim erklärt Zürich, daß es mit dem Rechte des Dreiervorschlages durch den neuen Landsfrieden, welcher nur eine Ergänzung des alten sei, nichts Neues gewonnen, so wenig als Glarus etwas verloren habe, und ersucht dasselbe, daß es der evangelischen Religion zu Liebe den neuen Landsfrieden möchte aufrecht erhalten helfen. Glarus entgegnet, daß weder der neue, noch der alte Landsfriede ihm die Habilitation zu den Beneficien in den gemeinen Herrschaften nehmen könne, da es ein mitregierendes Ort sei, und nach dem Stanzerverkommnisse Land und Leute unter die Orte gleich getheilt werden, wie denn auch die katholischen Orte bei Besetzung ihrer Pfründen gleiche Rechte genießen. Im alten Landsfrieden seien die Pfründen nicht Zürich allein zugesprochen, und da Glarus beim neuen kein contrahierender Theil sei, demnach nichts verlieren könne, und es sich gegen jenen Dreiervorschlag bei Abfassung des neuen Landsfriedens ausgesprochen und seine Rechte durch die angehängte Generalreservation vorbehalten habe, so halte es Zürich zu seiner Handlungsweise nicht berechtigt, wenn auch Glarus eine Zeit lang wegen Mangel an Geistlichen sein Recht nicht ausgeübt habe. Zürich hingegen erklärt, daß evangelisch Glarus und die übrigen evangelischen Stände seit dem Anfange des alten Landsfriedens Zürich die Freiheit des Dreiervorschlages und das jus episcopale über die Evangelischen eingeräumt hätten, und diese zweihundertjährige Ausübung sei zur Kraft des Gesetzes geworden, und wie auch z. B. bei Besetzung der Chorherrenstellen in Zurzach die V katholischen Orte ein Vorrecht genossen, so sei auch Zürich durch den Buchstaben des neuen Landsfriedens im Rechte des Dreiervorschlages, welchen es früher übungsgemäß gemacht habe, ein Vortheil fixiert worden. Nach erfolgter Replik und Duplik erklärt Glarus, daß es die Sache vor die evangelischen Stände bringen werde. Zürich ersucht davon abzustehen, erkennt keine andern Interpreten des

Landsfriedens an, als die pacificierenden Stände und will denselben mit allen Mitteln aufrecht erhalten. Absch. 203, § 1. || 53. **1723.** Evangelisch Glarus bringt seine Beschwerde wegen der Collatur zu Mühlheim vor und wünscht, daß die Gesandten der evangelischen Stände sich instruieren lassen, wie dieser Streit zu beendigen sei, und ob seine Landleute im Thurgau und Rheinthal Pfarreien erhalten können oder nicht. Zürich findet diese Versammlung zur Behandlung der Frage unpassend, will, daß der Bischof von Constanz an den im Landsfrieden angeordneten Dreivorschlag sich halte und nicht gegen die Regeln von sich aus einen Pfarrer nach Mühlheim wähle. Es handle sich einstweilen um die Frage, ob der Bischof an den Dreivorschlag gebunden sei oder nicht. Die übrigen Gesandten sprechen den Wunsch aus, die beiden Stände möchten zusammentreten und sich vergleichen. Absch. 208, § 24. || 54. **1724.** Die Besprechung über die Collatur zu Mühlheim und in den übrigen landsfriedlichen Orten führt wiederum zu keinem Resultate. Absch. 216, § 2. || 55. **1724.** Evangelisch Glarus eröffnet den Gesandten der evangelischen Stände, daß trotz der voriges Jahr erfolgten freundeidgenössischen Zusammenweisung der Orte Zürich und Glarus die Beilegung des Streites noch nicht zu Stande gekommen sei, und daß es nun sämtliche Orte um das eidgenössische Recht hierüber anrufe; es spricht aber zugleich die Hoffnung aus, Zürich werde wohl das Seinige zur Beilegung beizutragen geneigt sein. Zürich erklärt, daß es sich allein darum handle, ob bei der Besetzung der Pfründe zu Mühlheim der Bischof von Constanz das Recht habe, einen andern Pfarrer als einen, der von Zürich vorgeschlagen sei, zu wählen. Halte der Bischof den Landsfrieden, so werde Zürich Glarus entsprechen. Die übrigen Gesandten wünschen dieses Geschäft bald beigelegt. Absch. 223, § 25. || 56. **1725.** Bei der nochmaligen Behandlung dieses Geschäftes wiederholen Zürich und Glarus die schon 1723 vorgebrachten Gründe. Nachdem aber die Beilegung des Spanes dadurch nicht erzielt worden war, spricht Glarus die Hoffnung aus, es werde Zürich nicht widrig sein, sich hierüber „an das eidgenössische Recht zu stellen“. Zürich aber erklärt, daß es dieses sein durch den Frieden und die lange Uebung befestigtes Recht niemals an das eidgenössische Recht werde gelangen lassen; Glarus, daß es sich darum anmelden werde. Absch. 229, § 2. || 57. **1725.** Evangelisch Glarus zeigt den Gesandten der evangelischen Stände an, daß mit Zürich noch keine Vereinbarung zu Stande gekommen sei, und ersucht dieselben, ihm zum Rechte zu verhelfen. Zürich bringt gegen Glarus die schon zu wiederholten Malen vorgebrachten Gründe vor und legt besonderes Gewicht auf das seit der Reformation von ihm ausgeübte und von Glarus nie bestrittene Vorschlagsrecht und jus episcopale und auf seine Verdienste um das evangelische Wesen, durch welche es zu wiederholten Malen in Kriegsgefahren gekommen sei, während Glarus sich dabei neutral verhalten habe, endlich auf den Buchstaben des Landsfriedens. Zugleich macht es darauf aufmerksam, wie sehr die Collatoren durch das Benehmen von Glarus zur Widersetzlichkeit verleitet würden. Es wiederholt, daß es das durch diesen Frieden ihm bestätigte Recht niemals dem eidgenössischen Rechte unterwerfen werde. Glarus erklärt, daß es in jeglichem Streit ohne Ausnahme das Recht anzurufen befugt sei, wenn derselbe nicht in Minne beigelegt werden könne; daß es die gemeinen Herrschaften mit den andern Orten habe einnehmen helfen und ihm daher auch gleicher Antheil an den Beneficien in denselben zukomme; daß auch es das Seinige zur Reformation namentlich durch seinen damaligen Landvogt im Thurgau beigetragen habe. Es beruft sich auf eine von Zürich 1632 gegebene Erklärung, als einer von Glarus an Zürich gestellten Prätension wegen Bestellung der Pfründen im Thurgau keine Folge gegeben wurde, des Inhalts, daß es dadurch kein Vorrecht über den Stand Glarus zu gewinnen suche. Bis 1712 habe es kein Vorrecht präntendiert; beim Frieden aber habe sich Glarus als unbetheiligter Stand seine Rechte in einer Generalreservation vorbehalten. Mit dem Bischof von Constanz will evangelisch Glarus keineswegs Partei machen und alles zur Aufrechterhaltung des evange-

lichen Wesens thun, wünscht aber nur in seinem Rechte ungefränkt zu bleiben, und daß man den Vorschlägen auch seine Leute einverleibe. Die übrigen Gesandten wünschen, daß sich beide Stände vergleichen, und wollen das Angehörte ihren Obrigkeiten hinterbringen. Absch. 233, § 21. || 58. **1726.** Evangelisch Glarus wiederholt sein Begehren und ersucht die übrigen evangelischen Gesandten ihm zum lieben Rechte zu verhelfen. Zürich bezieht sich auf seine voriges Jahr gegebenen Erklärungen und hätte geglaubt, daß Glarus in Folge seines Entgegenkommens die Sache ruhen lassen würde. Bern wünscht dieses Geschäft einmal beendigt; es schlägt, im Falle daß sich beide Stände nicht vereinigen können, die Mediation der übrigen unparteiischen Orte vor. Aehnlich die übrigen Orte. Appenzell-Außerrhoden behält sich die Habilität seiner Landleute für die Pfarrpfründen im Rheinthal vor und will das in den Abschied gesetzt haben. Absch. 247, § 20. || 59. **1727.** Evangelisch Glarus bringt wiederum sein Begehren vor und ersucht, ihm zu dem Rechte behülflich zu sein. Zürich bezieht sich auf seine frühern Erklärungen, will Glarus bei seiner seit der Reformation genossenen Habilität lassen und erbietet sich wiederum zu gütlicher Beilegung des Streites, erklärt aber nochmals, daß es vom dürren Buchstaben des Landsfriedens nicht abgehen werde, und wünscht, daß die evangelischen Orte Glarus dahin vermögen möchten, daß es seine Präntionen fallen lasse. Die übrigen evangelischen Gesandten wünschen, daß dieser Streit in Güte beigelegt oder in *suspensio* gelassen werde. Absch. 264, § 17. || 60. **1728.** Auf das Ansuchen von Glarus, daß dieser Streit nunmehr freundeidgenössisch möchte beigelegt, oder daß ihm zum eidgenössischen Rechte möchte verholfen werden, antwortet Zürich, daß es gehofft hätte, daß Glarus befriedigt sei, da der Anlaß zu diesem Streite aus gutem Willen aus dem Wege geräumt worden sei. Im übrigen wiederholt es seine frühern Erklärungen. Bern wünscht, daß einmal dieser anstößige Anzug aus dem Abschied falle oder nach eidgenössischer Manier erörtert werde. Absch. 283, § 20. || 61. **1729.** Glarus bittet, ihm zum evangelisch-eidgenössischen Rechte behülflich zu sein, da Zürich immerfort nicht zugeben wolle, daß die Pfründe Mühlheim durch einen Glarner besetzt werde, während es als mitregierender Ort zu dem Ansprüche auf die Habilität seiner Landleute zu den Pfarrpfründen berechtigt sei. Zürichs Gesandtschaft, wie früher. Bern wünscht dieses Geschäft einmal beendigt und ermahnt Glarus, die Sachen zum Besten des evangelischen Wesens in den gemeinen Herrschaften in dem Zustande zu lassen, in dem sie seit der Reformation gewesen seien, und ihr Petikum bis auf einen sich ergebenden Fall einzustellen, da Weiß, um dessen willen die Frage erhoben worden, nun befriedigt sei. Die übrigen Gesandten glaubten das Geschäft beendigt, sind daher ohne Instruction und referieren. Außerrhoden behält sich seine betreffende Fähigkeit wegen des Rheinthals vor. Absch. 297, § 17. || 62. **1730.** Glarus wiederholt sein Begehren und die Gründe dafür, beruft sich auch auf das Instrument von 1632 wegen der streitig gewesenen Collaturen und bittet die übrigen Stände wiederum, ihm zum eidgenössischen Rechte zu verhelfen, wenn Zürich ihm nicht willfahren wolle. Zürich erklärt, daß es niemals Glarus die Habilität habe streitig machen wollen; was sich mit dem nach Mühlheim gewählten Weiß zugetragen habe, sei dadurch veranlaßt worden, daß der Bischof von Constanz den Dreieivorschlag nicht abgewartet habe. Es weist auf die großen Summen hin, welche es sich habe kosten lassen, damit im Landsfrieden die reine Lehre des Evangeliums aufrecht erhalten werde, und auf den bisher unperturbierten Posses dieser Pfründen, und erklärt nochmals, daß das Recht dafür nicht begehrt werden könne. Die Gesandtschaften von Bern, Basel, Schaffhausen, obgleich die beiden letzten ohne Instruction, und Stadt St. Gallen ersuchen die beiden Stände, die Sache mit einander in Freundlichkeit zu vergleichen. Außerrhoden behält sich das Recht zu den Collaturen im Rheinthal bestens vor. Absch. 314, § 23. || 63. **1731.** Glarus wiederholt sein Begehren, giebt zu, daß Zürich ihm die Habilität nicht abspreche, von der Ausübung derselben aber nichts wissen wolle. Es bezieht sich auf die frühere Be-

gründung seines Begehrens und ruft wiederum das eidgenössische Recht an, insofern Zürich ihm die Ausübung nicht in Mitleid wolle angedeihen lassen. Zürich und die übrigen Gesandten, wie früher: Bern ist instruiert, „endlich Hand an das Werk zu legen“, wenn ein gütlicher Vergleich nicht zu Stande komme. Außer rhoden wie 1730. Absch. 326, § 26. || 64. **1732.** Es wird der Streit wegen der Collaturen der geistlichen Pfründen in den gemeinen Herrschaften in einer eignen Conferenz zwischen Zürich und evangelisch Glarus behandelt. Zürich, sich auf die namentlich 1723 und 1724 vorgebrachten Gründe beziehend, führt Glarus zu Gemüthe, daß Zürich zur Aufrechthaltung des evangelischen Wesens von 1531 bis 1712 das Meiste beigetragen habe, während Glarus nur einmal, 1632, in dieser Sache erwähnt werde; im letzten Kriege habe es Gut, Blut und viel Geld zu Erhaltung des Evangeliums aufgewendet. Durch den neuen Landsfrieden seien die alten Acta aboliert worden, und durch diesen habe Zürich ebensowenig etwas Neues erworben, als Glarus etwas Besseres verloren. Dieser neue Landsfrieden eigne speciell alle von der Religion abhängenden Sachen, sonderheitlich den Dreivorschlag, zur Verhütung aller Simonie, Zürich zu; wäre das nicht, so würde den Evangelischen im Thurgau und Rheinthal viel Jammer daraus entstehen. Ob derjenige, welcher mit Geld, Gut und Blut etwas erobert, das mit demjenigen theilen solle, welcher bei der Sache nicht interessirt gewesen sei? Uebrigens sei Zürich im beständigen Besiz dieser Beneficia gewesen, während Glarus denselben niemals gehabt habe; sonst hätte das dem Frieden beigelegt werden müssen, wie auch katholisch Glarus der Genuß der Stifte zu Zurzach und Bischofszell durch ausdrückliche Worte zugesagt worden sei. Schließlich erklärt Zürich, daß es diese klare Bestimmung des Landsfriedens dem Rechte nicht unterworfen wissen wolle. — Glarus hingegen glaubt, weder durch den alten, noch durch den neuen Landsfrieden den Zugang zu diesen Beneficia in den gemeinen deutschen Herrschaften verloren zu haben, da es ein mitregierender Stand sei und wie Zürich an der Oberherrlichkeit participiere. Im Jahre 1712 habe es ausdrücklich sich seine Rechte in den gemeinen Herrschaften vorbehalten, und vor 1712 hätten taugliche Subjecte sogar aller evangelischen Stände den Zugang gehabt und sich bei den Collatoren um die Beneficia in den gemeinen Herrschaften bewerben können. Im Jahre 1712 hätten nun Zürich und Bern die katholischen Orte bei Errichtung des Landsfriedens pflichtig gemacht, die Collatoren anzuhalten, wo die Geistlichen in den gemeinen Herrschaften dem zürcherischen Synodus einverleibt seien, einen Kirchendiener aus dem von Zürich dargereichten Dreivorschlag zu erkiesen. Bei dieser Bedingung aber sei Glarus als unparteiischer mitregierender Ort in seinem Rechte nicht ausgeschlossen, auf diese Beneficien auch Anspruch machen zu können. So gut ferner den katholischen mitregierenden Orten der Genuß der Stifte zu Zurzach und Bischofszell ausdrücklich zugesagt worden sei, so gut hätte, vom Standpunct Zürichs aus betrachtet, gemeldet werden müssen, daß Glarus sich seiner Ansprüche begeben hätte. Wenn endlich Zürich seine alte Uebung vorschüze, so rühre diese vom Mangel an reformierten Geistlichen in Glarus her; habe ja selbst Glarus zürcherischer Geistlichen sich bedienen müssen. Da nun kein Beispiel könne vorgebracht werden, daß ein Glarner jemals abgewiesen worden sei, und vor 1712 alle evangelischen Orte um solche Pfründen hätten werben können, so beweise jene angeführte Uebung gegen Glarus nichts. Uebrigens weist Glarus noch darauf hin, daß auch es seine Kosten 1632 und 1712 gehabt habe, und verwahrt sich gegen die Behauptung, als wolle es den Landsfrieden „infringieren“. Da die Gesandten beider Orte auf ihren Sätzen und Instructionen beharren, nehmen sie das Angehörte, um es ihren gn. Herren und Obern zu hinterbringen, in den Abschied. Absch. 336. || 65. **1732.** Glarus wiederholt sein Begehren und bezieht sich auf die Art. 64 vorgebrachten Motive; ebenso Zürich. Bern ist instruiert, beide Stände „kräftigstermaßen“ zu einem Vergleich anzuweisen; kommt ein solcher nicht zu Stande, so will es Glarus das eidgenössische Recht nicht abschlagen

Die Gesandtschaften der übrigen Orte, in der Meinung, daß dieses Geschäft zu Napperschwyl erledigt worden sei, sind ohne Instruction und nehmen die Sache ad referendum. Außerrhoden wie 1731. Absch. 340. § 23. || 66. **1733.** Glarus bringt sein Begehren wieder vor, bittet, ihm zum eidgenössischen Rechte zu verhelfen und bringt um so mehr darauf, da Zürich, nachdem voriges Jahr Bern die beiden Stände zu gütlicher Verhandlung angewiesen habe, auf das dreimalige Ansuchen von Glarus um eine Zusammenkunft nicht eingetreten sei. Es bezieht sich auf seine schon früher vorgebrachten Gründe. Zürich wirft allervorderst die Frage auf, ob man befugt sei, wegen einer Sache das eidgenössische Recht anzurufen, wegen deren Glarus während zweihundert Jahren dasselbe nie angerufen habe. Es weist auf die Kosten und Sorgen hin, denen es sich seit der Reformation zu Aufrechterhaltung des Evangeliums in den gemeinen Herrschaften unterzogen; wie es manche seiner Bürgersöhne, zum Theil sogar wider ihren Willen, habe studieren lassen müssen, um die evangelische Kirche daselbst mit Predigern zu versehen; wie seine gn. Herren und Obern immerdar das jus episcopale allein ausgeübt und mit den Collatoren, um deren Eingriffe abzuwehren, Tractate geschlossen habe; endlich wie der Landsfriede von 1712 ihm bloß das bisher Besessene bestätige, und macht zugleich auf das Gefährliche aufmerksam, wenn dieser Landsfriede infringiert werden sollte. Es ersucht die Gesandten um Auskunftsmittel, welche dem Landsfrieden keinen Eintrag thun, und fordert die glarnerische Gesandtschaft auf, ihr Begehren bestimmt zu formulieren. Da Zürich dem Begehren von Glarus nicht entspricht, so bittet dessen Gesandtschaft instructionsgemäß, nunmehr dem eidgenössischen Recht seinen Fortgang zu lassen, und setzt seine Gründe folgendermaßen auseinander. Glarus ist ein in den deutschen Herrschaften mitregierender Ort und participiert gleich Zürich an allen landesherrlichen Rechten und Herrlichkeiten ohne Unterschied oder Ausnahme, in Folge dessen Glarus wie Zürich zu den Beneficien, welche allein von den Collatoren den regierenden evangelischen Orten mögen übergeben werden, den Zugang habe, zumal da der Landsfriede von 1712 Glarus seine Rechte bestätigt und Glarus durch einen Anhang seine Rechte sich noch besonders vorbehalten hat. Vor diesem Frieden aber hatten die Angehörigen der evangelischen Orte alle den Zutritt zu diesen Beneficien, wofür Beispiele könnten aufgewiesen werden, und wenn jemand zu Gunsten Zürichs den im Frieden diesem Stände stipulierten Dreivorschlag anführen wolle, so ist derselbe eben bloß für die Subjecte von Zürich gemacht, während die von Glarus nach alter Gewohnheit das Recht der freien Bewerbung haben. Die Kriege von 1529, 1531, 1656 und 1712 sind nicht wegen dieser Beneficien entstanden; in allen Streitigkeiten aber in den gemeinen Herrschaften, welche der Religion wegen entstanden, hat Glarus so gut wie Zürich das Seinige zur Beilegung des Streites gethan. Haben Zürich und Bern den in den gemeinen Herrschaften mitregierenden katholischen Orten 1712 den Genuß der geistlichen Beneficien der Stifte Bischofszell und Zurzach und der Säcularpfründen überlassen, sollte Glarus weniger Rechte, als jene, erhalten haben, obgleich es beim Kriege nicht interessiert war? Daß ferner Glarus keine seiner Leute auf den Pfründen gehabt hat, davon ist der Grund nicht im Mangel der Befugniß zu suchen, sondern im Mangel an Geistlichen; hat evangelisch Glarus doch in seinem eignen Lande zürcherische Geistliche anstellen müssen. Glarus endlich hat auch an seinem Theile, wenn auch nicht mit so vielen Geldopfern wie Zürich, doch auf andere Weise manches zur Erhaltung der evangelischen Religion geleistet und hat an dem 1632 der evangelischen Pfründen halber errichteten Tractat Theil genommen. Endlich erklärt Glarus, daß es gütlichen Vorschlägen Gehör geben, sie aber nicht als „Douceurs“ annehmen wolle. Zürich entgegnet: Durch den Landsfriede von 1531 ist, ohne daß evangelisch Glarus Einsprache gethan hat, Zürich überlassen worden, für die Erhaltung der reformierten Kirche und des Evangeliums zu sorgen und die Gemeinden in den gemeinen Herrschaften mit Pfarrern zu versehen; das hat es auch gethan, ohne daß Glarus den Zutritt zu diesen Beneficien

angesprochen hat. Bei den wegen dieser Sache geschlossenen Tractaten und namentlich bei dem von 1632 contrairte Glarus bloß interveniendo. Der neue Landsfriede aboliert alle frühern Acta, ist eine Erläuterung des alten und eignet speciell dem Stände Zürich alle von der Religion abhängenden Sachen und sonderheitlich den Dreiervorschlag zur Verhütung der Simonie und zum Schutze des Evangeliums zu. Ist es billig, daß derjenige, welcher bei Erwerbung einer Sache nicht interessiert gewesen ist, die Vortheile des Erworbenen mit demjenigen theile, der Gut und Blut daran gesetzt hat? Katholisch Glarus ist ausdrücklich im Landsfrieden zu den Chorherrenpfründen der Zutritt gestattet worden; evangelisch Glarus aber hat bei keinem Anlasse den Zutritt zu den Beneficien beansprucht. Zürich bittet demnach, man möchte es bei seinem alten Posses schützen. — Bern nebst den übrigen Gesandtschaften ersucht nun beide Stände, dieses Jahr ganz freunds-, eid- und religionsgenösslich zusammenzutreten und unter sich selbst in Freundlichkeit Frieden zu machen oder, wenn man nicht übereinkomme, sich Schiedsrichter zu erbeten, damit die so nöthige Einigkeit nicht gestört werde. Zürichs Gesandte nehmen alles instructionsgemäß ad referendum. Die Gesandten von Glarus haben die Instruction, die Sache sogleich entscheiden zu lassen und erblicken im Vorschlage Berns nur eine Verschiebung; sie fügen aber bei, daß ihre gn. Herren und Obern sich eine solche Zusammenkunft belieben lassen würden, wenn Zürich, statt immer bloß die Ansprüche und Gründe von Glarus ad referendum zu nehmen, von Abhülfe zu reden sich belieben ließe. Zürichs Gesandtschaft beruft sich auf ihre Instruction und ist erbötig, Expedientien, welche vorgeschlagen werden, ad referendum zu nehmen. Die übrigen Gesandten wünschen Beendigung des Geschäfts durch gütliche Vermittlung. Außerrhoden behält sich seine Rechte auf die rheinthalischen Pfründen vor. Absch. 356, § 25. || 67. **1734.** Evangelisch Glarus zeigt an, daß ein Vergleich noch nicht zu Stande gekommen sei. Unter solchen Umständen eröffnet die glarnerische Gesandtschaft ihre Instruction dahin, daß die evangelischen Orte ihrem Stände das eidgenössische Recht möchten ange-deihen lassen und ihre Gesandten auf künftige Jahrrechnung dafür instruieren. Zürich entgegnet, daß es, obgleich eine neuerdings vorgenommene Untersuchung der Sache gezeigt habe, daß das Recht auf seiner Seite sei, der Einigkeit unter den evangelischen Ständen zu Liebe, wenn Expedientien, welche dem Landsfrieden keinen Eintrag thun, zur Sprache gebracht würden, dieselben ad referendum nehmen wolle. Bern ist der Ansicht, daß bei einem noch stattfindenden Zusammentritt sich gewiß noch Mittel zu einem gütlichen Vergleiche zeigen werden. Die Gesandten der übrigen evangelischen Stände empfehlen die Minne. Absch. 366, § 7. || 68. **1734.** Glarus fragt Zürich an, auf welche Weise es sich zu der Beilegung des zwischen ihnen waltenden Streites entschlossen habe. Zürich antwortet, wie früher. Auf des Gesandten von Glarus Antwort, daß er, da Zürich auf seiner Meinung beharre, auch nicht instruiert sei, Vorschläge zu machen, sondern deshalb einen Anzug in der evangelischen Sitzung machen werde, entgegnet Zürich, daß es, weil sein Stand in seinem Rechte so wohl begründet sei und der Friede von 1712 darüber so klar spreche, nicht an ihm, sondern an Glarus sei, nach Expedientien in dieser Sache sich umzusehen. Absch. 366, § 9. || 69. **1734.** Glarus bezieht sich auf seinen in der evangelischen Sitzung gemachten Anzug „um Hülfe zum eidgenössischen Rechte“; es will aber den Erfolg der von Bern angebotenen gütlichen Unterredung abwarten. Zürich bezieht sich ebenfalls auf seine Eröffnungen in der evangelischen Session und ist der Ansicht, daß das klare und schon so viele Jahre mit „standhaften“ Gründen demonstrierte Recht, die von Glarus an diese Beneficien vor 1719 nie gemachten Ansprüche und der Friede von 1712 des Beweises genug seien; dennoch weigert es sich nicht, Vorschläge von Auskunfts-mitteln anzuhören, welche jenem Frieden nicht nachtheilig seien. Bern wünscht diesen Streit bald gehoben zu sehen und äußert sich dahin, „es habe solches dem Landherren nie ge- „bührt, sondern [die Collaturen] gehören auch dem Particulären.“ Dieser sei nun vermittelt des glücklich ge-

„endeten Kriegs gebunden worden, sich dem Vorschlag von Zürich zu unterwerfen, sonst alle der reformierten Religion Zugethane den Zugang zu diesen Pfründen haben könnten“. Glarus entgegnet, die Collatoren müßten ja Meister ihrer Beneficien sein; die auf Zürich gestellte Dreierwahl werde concediert; weil aber ehemals jedermann den Zugang gehabt habe, so wolle man jetzt auch nicht ausgeschlossen sein. Es läßt es bei dem vor evangelischer Session gestellten Verlangen bewenden. Zürich und Bern insistieren darauf, daß ein Landesherr kein Recht zu den Collaturen habe; es sei demnach um die Religion zu thun, deren Sicherstellung so viel Gefahr, Blut und Geld gekostet habe; sie erklären, daß sie ihre acquirierten Rechte keinem eidgenössischen Rechte unterwerfen werden. Glarus will den Dreiervorschlag nicht angreifen, bloß verlangt es, daß die Seinigen neben dem Dreiervorschlag sich auch bewerben können. Absch. 366, § 12. || 70. **1734.** Auf einer Conferenz von Zürich und Bern werden die Mittel zu einem Vergleich besprochen. Es wird für gut befunden, in dem wegen der Ansprüche von evangelisch Glarus an die Landschreiberei im Rheinthale und die Landammannstelle im Thurgau abzuschickenden Schreiben, die Erwartung auszusprechen, daß auf nächster Zusammenkunft in Baden die Sache werde ins Reine gebracht werden, und daß für deren Beendigung bei beiden Ständen wohlmeinende Bestimmungen herrschen. Absch. 367, § 5. || 71. **1734.** Siehe Landgrafschaft Thurgau und Rheinthale Art. 13. || 72. **1734.** Es wird der Vorschlag gemacht, es möchten entweder für Glarus gewisse Pfarreien ausgesetzt oder aber eine gewisse Zahl von Vacanzen bestimmt werden, bei welchen der Dreiervorschlag aus Angehörigen des Standes Glarus bestehen soll, in der Meinung, daß, wenn nicht genug glarnerische Subjecte vorhanden seien, an die Stelle der fehlenden zürcherische in denselben gesetzt werden sollen. Auf der übrigen Gesandten Ersuchen hin verspricht die zürcherische Gesandtschaft, das getreulich zu referieren und beförderlichst zu beantworten. Absch. 376, § 24. || 73. **1735.** Zürichs Gesandte eröffnen instructionsgemäß, daß ihre gn. Herren und Obern bei einer wiederholten Untersuchung der Sache gefunden, daß Zürich von Anfang der Reformation und bei dem ersten Landsfrieden als der eine Theil des Landsfriedens angesehen worden, dergestalt, daß demselben allezeit allein obgelegen sei, alles zur Aufrechterhaltung des Evangeliums in den gemeinen Herrschaften in Betreff der Lehre und des Ritus mit großer Mühe, Gefahr und Kosten zu besorgen, wegen Collaturbeschwerden Tractate zu schließen, ohne daß jemals evangelisch Glarus Einsprache gethan habe. Seit 1712 sei nun, um etwa unterlaufender Simonie den Kiegel zu stoßen, geordnet worden, daß die Collatoren derjenigen Pfründen, welche dem Zürcher Synodus einverleibt seien, aus drei ihnen von Zürich vorgeschlagenen Subjecten die Wahl treffen sollten, wodurch dann Zürich hinwiederum die Besorgung der Kirchen sammt dem Vorschlag gegeben worden sei, alles ohne Einsprache von evangelisch Glarus bis vor einigen Jahren. Zürich ersucht schließlich Bern, Glarus dahin zu vermögen, daß es von dem Rechte abstehe und seine Gesandten auf die Jahrrechnung dahin instruiere, daß es mit Zürich übereinstimme und ihm helfe, Glarus auf mildere, dem Landsfrieden unmaßtheilige Gedanken zu bringen. Berns Gesandtschaft sähe diesen Streit gerne gehoben und ist der Ansicht, daß Zürich, jedoch ohne Nachtheil des Friedens, sich zu etwas verstehen sollte. Das Angehörte will es hinterbringen, giebt aber zu verstehen, daß, wie man einerseits nicht meine, daß dieser Friedensartikel dem Rechte sollte unterworfen werden, man anderseits nicht finde, daß derselbe so zu verstehen sei, daß der Vorschlag Zürichs keine andern, als Bürger von Zürich begreifen sollte. Absch. 389, § 10. || 74. **1735.** Evangelisch Glarus wiederholt seine Ansprüche. Zürichs Gesandtschaft erwidert, daß der vor einem Jahre gemachte Vorschlag ihren Obern höchst präjudiciell für den Tenor und die Disposition des Landsfriedens vorkomme, und daß sie demnach davon abstrahiert hätten. Hingegen wollen sie, um ihre freundschaftliche und religionsgenössische Gesinnung an den Tag zu legen, doch ohne daß daraus ein Schluß gezogen werden solle, wie

begründet des einen oder andern Theils Prätenſion ſei, bei ſich ergebenden Vacanzen aus freiem Willen von Zeit zu Zeit auch glarneriſche Geiſtliche dem Vorſchlage einverleiben. Bern iſt zwar mit einer Generalinſtruction verſehen, um auf Grund der biſherigen Vorſchläge zu Wiederherſtellung der Einigkeit das Seinige beizutragen. Nachdem aber Zürich jene Vorſchläge wegen ihrer Conſequenzen für den Landſrieden abgelehnt hat, iſt die Geſandſchaft vermöge ihrer Inſtruction veranlaßt, die Verhandlung nicht weiter fortzuführen, ſpricht aber ihre individuelle Meinung dahin aus, daß Glarus bei der von Zürich ſoeben gegebenen Zuſage, dergleichen während des ganzen Streites noch keine gegeben worden ſei, ſich beruhigen könnte. Glarus kann nicht einſehen, daß durch ſeine geſtellte Anforderung der Landſriede und deſſen Diſpoſition Abbruch erleiden ſollten, und ſich um ſo weniger bei dem von Zürich gemachten Anerbieten beruhigen, da dergleichen auch ſchon früher gegebene Generalverſicherungen bis auf dieſe Stunde ohne Erfolg geblieben ſeien und noch andre Mittel ausfindig gemacht werden könnten, ſeine Anſprüche zu befriedigen. Nachdem Zürich nochmals die Unvereinbarkeit jener vor eigem Jahr geſtellten Forderungen mit dem Landſrieden dargethan hat, erklärt der glarneriſche Geſandte inſtructionsgemäß, daß ſein Stand ſich das eidgenöſſiſche Recht vorbehalte, und daß derſelbe fortan die Sache nicht mehr vor dreiörtlicher Seſſion, ſondern vor ſämmtlichen evangeliſchen Orten zur Sprache bringen und „die Zudienung des Rechtes“ implorieren werde. Zürich erklärt, daß es zu keinen Zeiten das ſo theuer erworbene Kleinod des Landſriedens „einigem Rechtsſtande unterwerfen werde“. Bern erſucht den glarneriſchen Geſandten, trotz ſeiner inſtructionsmäßig gegebenen Erklärung, die freund-, eid- und religionsgenöſſiſche Zuſage Zürichs ſeinen gn. Herren und Obern getreulich zu hinterbringen. Abſch. 395, § 20. || 75. 1736. Glarus macht wiederum ſeine Anſprüche geltend und bezieht ſich auf ein unlängſt an die Stände abgeſandtes Circular; es erklärt, daß es damit nichts anderes verlange, als wozu es als mitregierender Ort ſowohl vor, als ſeit der Reformation und zur Zeit des neuerrichteten Landſriedens ein unbestreitbares Recht gehabt, ein Recht, welches es ſich durch die dem Landſrieden angehängte Clauſel und Reſervation auf das feierlichſte gewahrt habe. Von dieſem Rechte habe ſeinen Stand weder der einige Zeit herrſchende Mangel an Subjecten für ſolche Beneficien, noch der Zürich zugestandene Dreiervorſchlag ausgeſchloſſen. Da nun von Seite Zürichs alle von Glarus gemachten gültlichen Vorſchläge verworfen worden ſeien, ſo ruſe es das eidgenöſſiſche Recht an, dem es ſich willig zu unterwerfen verſpreche, und bitte die übrigen Geſandten, ihm dazu behülflich zu ſein. Zürichs Geſandte hingegen ſprechen ihr Bedauern über dieſen Handel aus, weiſen aber nach, daß ihr Stand kraft des klaren und dürren Buchſtabens des Landſriedens das unbeſchränkte Recht beſitze, den Collatoren auf die vacanten Beneficien drei Subjecte vorzuſchlagen; daß hiebei keineswegs die dem Stande Glarus im Frieden vorbehaltenen Rechte in Frage kommen, da es ſich bloß um die den Collatoren im Frieden vorgeschriebene Einſchränkung in Beſtellung der der zürcheriſchen Synode einverleibten Pfründen handle. Sie ſprechen ihr Befremden aus, daß Glarus an der voriges Jahr von Zürich freund- und eidgenöſſiſch ausgeſprochenen Erklärung ſich nicht habe ſättigen wollen. Sie erklären endlich, daß ſie unter dieſen Umſtänden durch die vor einem Jahre gegebene Erklärung ſich nicht mehr gebunden halten, und daß ihre gnädigen Herren und Obern zu keinen Zeiten dieſen ſo klaren Inhalt des Landſriedens dem Rechtsſtande unterwerfen werden. Glarus beſteht auf der Forderung des Rechts, ſieht im vorjährigen Abſchiede keinen Vorſchlag von Seite des Standes Zürich; die dort gegebene Erklärung will es keineswegs, am wenigſten zu Dank, annehmen. Es hofft, daß, wenn Zürich nicht von ſelbſt „zum Recht ſich erkläre“, die übrigen Geſandten Glarus zum Recht verhelfen werden. Dieſe ſprechen ihr Bedauern über dieſes Mißverſtändniß aus und bitten die beiden Stände, über alle dienlichen Mittel zu einer gültlichen Beilegung nachzudenken, nicht zweifelnd, daß deren noch ausfindig gemacht werden

können. Außerrhoden behält seiner gn. Herren und Oberrn Rechte an die Beneficien im Rheinthal bestens vor. Absch. 409, § 20. || 76. **1737.** Bern ersucht Zürich, es möchte, wenn Glarus seinen Anzug wegen der Collaturen in den gemeinen Herrschaften wiederhole, demselben dahin entsprechen, daß es bei vorkommenden Vacanzen hie und da einen Glarner in den Vorschlag bringen wolle, damit dieses leidige Geschäft einmal beendet und dem Vorschlage des eidgenössischen Rechtes ausgewichen werde; wenn auch Bern einsehe, daß Glarus keine rechtmäßigen Ansprüche auf die Collaturen habe, so möchte Zürich damit Bern eine Gefälligkeit erweisen. Auf Zürichs Ansuchen bestimmt Bern die glarnerischen Gesandten, von dem Begehren einer evangelischen Session wegen dieser Sache zu abstrahieren. Zürichs Gesandtschaft, ohne Instruction, nimmt das Ansuchen Berns ad referendum. Absch. 420, § 2. || 77. **1737.** Evangelisch Glarus wünscht, daß Zürich den schon vielseitig geschenehen gütlichen Zureden Platz geben möchte, und erklärt, im Falle dieselben nicht versangen sollten, den gemessenen Befehl zu haben, das Recht darum anzurufen. Zürich weist sein Recht auf die Pfründen nach, wie früher, und da die von ihm vorgeschlagenen Mittel der Beilegung dieses Streites nicht angenommen worden seien, so halte es sich an dieselben nicht mehr gebunden; es erklärt, daß, wenn Glarus auf dem Rechtsvorschlag beharre, Zürich es lediglich bei dem Landsfrieden bewenden lasse und darüber zu keinen Zeiten das Recht bestehen werde; es spricht die Hoffnung aus, daß Glarus von seiner Forderung abstehe, oder daß die übrigen evangelischen Stände Glarus zur Ruhe weisen werden. Die übrigen Gesandten sprechen ihr Bedauern über diese Differenz aus und ersuchen die beiden Stände, daß sie über alle zu Beilegung dieses Geschäftes dienlichen Mittel nachdenken möchten, nicht zweifelnd, daß sich dergleichen noch ausfindig machen lassen werden. Appenzell-Außerrhoden behält sich sein Recht an die Beneficien im Rheinthal vor. Absch. 424, § 16. || 78. **1738.** Glarus wiederholt sein Begehren; Zürich antwortet wie früher. Die übrigen Gesandten bezeugen über diesen Handel ihr Leidwesen und ersuchen beide Stände, demselben „durch sich selbst ein vernünftliches Ende zu geben“, und machen sich anheischig, daß Ihrige dazu beizutragen. Absch. 441, § 23. || 79. **1739.** Der Gesandte von evangelisch Glarus wiederholt sein Ansuchen dringendlich, da sein Stand sonst genöthigt sein würde, dieses Geschäft in gemeine Rathsstube kommen zu lassen. Zürich entgegnet, man möchte noch zuwarten, bis seine Oberrn die bis dahin noch unbeantwortet gebliebene Erinnerung Berns, Basels und Schaffhausens zur Beilegung dieses Handels werden beantwortet haben. Absch. 451, § 14. || 80. **1739.** Glarus spricht sich dahin aus, daß es von Zürich eine angemessene Erklärung erwartet hätte und noch erwarte; sollte diese Streitsache in Jahresfrist nicht beigelegt werden, so werde Glarus in gemeineidgenössischer Versammlung das Ansuchen stellen, ihm zu dem Rechte zu verhelfen. Schließlich ersucht es die uninteressirten Orte auf Mittel und Wege zu sinnen, das verdrießliche Geschäft beizulegen. Zürich beruft sich auf seine in mehreren Schreiben an die Orte bezeugte Liebe zum Frieden und ist bereit, die etwa in Vorschlag kommenden, dem Landsfrieden nicht nachtheiligen Mittel seiner hohen Behörde einzusenden. Die uninteressirten Stände erklären, daß es ihnen sehr erwünscht gewesen wäre, wenn die beiden interessirten Stände Vorschläge gebracht hätten; sie machen nun selbst in Abwesenheit der Gesandten von Zürich und Glarus folgenden Vorschlag: 1) Es soll weder dem Landsfrieden, noch dem Artikel der Collaturen, noch der Clausel des Standes Glarus etwas präjudicirt sein; beider Stände Rechte sind vorbehalten. 2) Der im Landsfrieden Zürich mit klaren Worten assignirte Dreivorschlag wird demselben undisputterlich gelassen. 3) Zürich soll disponirt werden, entweder a) in gewissen Vacanzen neben zwei Bürgern von Zürich auch einen Landmann von Glarus vorzuschlagen, oder b) in weitem Vacanzen nur drei Subjecte von Glarus in Vorschlag zu bringen. Dieser Vermittlungsvorschlag wird an die gn. Herren und Oberrn abgesandt. Zürich wünscht Nr. 1 und 2 wegen damit verbundener Bedenklichkeiten „für einmal neben

sich gestellt". Während es Vorschlag **b** von Nr. 3 unpracticabel findet, erachtet es für nöthig, in dem Vorschlag **a** den Ausdruck „in gewissen Vacanzen" näher zu bestimmen; zugleich macht es auch auf die verschiedene Beschaffenheit der Pfarren und des Vorschlags aufmerksam. Glarus spricht sich für den Vorschlag **b** aus, trägt darauf an, das Geschäft in Baden weiter zu führen, und, im Falle es daselbst nicht beendet würde, Bern zu bitten, eine einfache oder zweifache Conferenz auszuschreiben. Die uninteressirten Orte sind mit diesem Vorschlage einverstanden und geben Zürich davon Kenntniß. Absch. 456, § 19. || 81. **1739.** Glarus trägt darauf an, daß Bern ersucht werden möge, da bis jetzt kein gültlicher Ausweg gefunden worden, nach dem schon in Frauenfeld gemachten Antrag, eine eigene Conferenz der evangelischen Orte auszuschreiben, um diesen Streit entweder gütlich zu berichtigen oder rechtlich abzuthun. Berns Gesandtschaft will zuerst ihren gnädigen Herren und Obern mündlich berichten. Zürich abstrahirt von einer eigens hiefür anzustellenden Conferenz. Absch. 457, § 22. || 82. **1739.** Zürich bringt den Streit instructionsgemäß zur Sprache. Berns Gesandtschaft ist ohne Instruction und verweist auf die wegen dieses Geschäftes besonders auszuschreibende Conferenz hin, für welche man sich instruieren lassen möge. Absch. 463, § 2. || 83. **1740.** Auf Zürichs an evangelisch Glarus gestellte Aufforderung, daß es erklären möchte, „was für einen Access, wie viel und mit was für Gründen sie solchen prätendieren“, erklären die glarnerischen Gesandten, daß Glarus ursprünglich mit und gleich den übrigen Orten die gemeinen Herrschaften erworben, vor der Reformation alle landesherrlichen Orte in geistlichen und weltlichen Dingen gleiche Rechte geübt und besessen, daß die Reformation aber keine andere Aenderung gebracht habe, als daß beider Religionen Orten die Beforgung ihrer Glaubensgenossen an und für sich selbst zugewachsen sei; daß die katholischen Orte noch jetzt die jura ecclesiastica, so weit sie ihnen zuständig, in den gemeinen Herrschaften in Beziehung ihrer Religionsgenossen ausüben und im Access zu den geistlichen Beneficien von keinem Orte gehindert werden. Daher könnten sie nicht begreifen, warum sie deterioris conditionis sein und von dem Zugang zu den Beneficien im Thurgau und Rheinthal ausgeschlossen werden können. — Zürich erwidert, „daß der Landsfriede von 1712 ihm mit dürren Worten das Religionsrecht beibehalte und „den Dreivorschlag von daher zuschreibe“; ferner daß es unzweifelhaft sei, daß Zürich vor und nach dem Landsfrieden, wie die jura ecclesiastica überhaupt, so auch besonders das Vorschlagsrecht an sich gebracht habe. Dieß begründet es folgendermaßen. Das Haus Oestreich, welchem die Herrschaften abgenommen worden, habe kein Collaturrecht gehabt; mithin habe kein solches herrschaftlich von den Orten miterworben werden können; dazumal habe das Bisthum Constanz das Episcopal- und Collaturrecht bis zur Reformation besessen. Mit Durchführung der Reformation habe dieses Bisthum das jus episcopale aufgegeben, und daselbe sei niemand anders natürlicher Weise zugefallen, als Zürich, unter dessen Schirm die evangelischen Thurgauer zum Glauben gelangt, dessen Protection sie sich anvertraut hätten. Daß der Bischof Zürich das jus episcopale abgetreten habe, zeigen der Friede von 1529 und die darauf erfolgten Abschiede. Von da an und nach dem Cappelkriege 1531 habe Zürich dieses Religionsrecht nimmer außer Acht gelassen und keinen Frieden anders, als mit Vorbehalt „freier Religions-Annehmung“ eingehen wollen. Damals habe Zürich allein mit den katholischen Orten paciscirt und dieses jus religionis gerettet und die in Folge jenes Landsfriedens „ihm überbundene Religion“ besorgt, die Pfründen ohne Widerspruch bestellt, den Collatoren zwei oder auch nur einen Bewerber vorgeschlagen, so daß die katholischen Orte 1568, als sie glaubten, Zürich ernenne die Pfarrer ohne Begrüßung der Collatoren, Beschwerde führten, sich aber zufrieden gaben, als sie vernahmen, daß den Collatoren ein Vorschlag gemacht werde. Ferner hätten sich die thurgauischen Gemeinden 1632, als Zürich sich ihrer in einem Streite mit dem Prälaten von St. Gallen angenommen habe, pflichtig gemacht, keine andern Pfarrer, als zürcherische

zu nehmen. So habe Zürich zweihundert Jahre in Religionsfachen allein gehandelt, habe große Kosten gehabt, die Pfründen namhaft verbessert und gebe noch jährlich große Summen aus. Da nun diese Collaturen ein Particularrecht seien, welches nicht im geringsten von der Landesherrlichkeit abhängig sei; da ferner von Glarus niemals dagegen „Recht formiert“ worden, im Landsfrieden von 1712 Zürich an den Dreivorschlag gebunden werde und ihm nichts Neues gegeben, sondern alte Rechte sanctioniert worden seien, welche es seit 1531 besessen habe, Glarus aber 1712 sich nichts habe vorbehalten können, was es früher nicht besessen habe und Zürich von 1712 bis 1720 bei achtzehn Pfründen ohne Widerrede von Seite Glarus vergeben habe: so glaube es, daß alle diese Gründe wohl Eingang finden werden. Dennoch aber erbiete es sich um des Friedens willen, Accommodementen, welche etwa vorgeschlagen würden, sich nicht zu entziehen. — Glarus weist, was Zürich von dem bischöflichen Matrimonial- und Collaturrecht gesagt hat, als nicht in Frage stehend zurück, beruft sich aber auf sein Condominium, welches ihm das Recht des Accesses gebe. Kraft dieser Mitherrlichkeit habe Glarus mit Zürich nach Vermögen zur Reformation beigetragen; namentlich sei viel dem damaligen glarnerischen Landvogt Brunner in dieser Beziehung zu verdanken, und seitdem sei es für Erhaltung derselben auch nicht unthätig gewesen. Es stehe demnach fest, daß Glarus mit Zürich gleiche Rechte erworben und das Accessrecht, so lange die Collatoren freie Hand hatten, bis zur Reformation und bei den katholischen Orten bis zur Stunde allen regierenden Orten gemein sei; ferner sei keine Spur vorhanden, daß Zürich zur Zeit der Reformation etwas dergleichen angestrebt, sondern bloß die rühmliche Absicht gehabt habe, die Reformation dieser Enden zu befördern und zu befestigen und die Untergebenen mit Seelsorgern nicht nur von Zürich, sondern, wie die beständige Uebung bis 1632 und der in diesem Jahre geschlossene Tractat zeige, aus allen evangelischen Orten ohne Ausnahme, also auch von Glarus, zu versehen, welche Uebung bis zum Frieden von 1712 geblieben sei; und dieser Friede, sowie die Tractate, auf welche Zürich sich stütze, könnten Glarus nichts präjudicieren, da jenen Glarus unter Vorbehalt seiner Rechte unterzeichnet habe, diese ohne dessen Vorwissen geschlossen worden seien. Wenn Zürich für sein Recht mit der Possession argumentiere, so erwidere Glarus, daß ein Besitz kein Recht aufheben könne; ein Act, daß Glarus auf sein Recht durch Tausch oder Verkauf verzichtet habe, könne nicht beigebracht werden; die Unterlassung der Ausübung eines Rechtes mache ebenfalls dessen nicht verlustig, und an der Unterlassung derselben von Seite Glarus sei bloß der Mangel an Subjecten Schuld gewesen. Daß Glarus sich dieses Recht habe sichern wollen, gehe aus der beigelegten Generalklausel hervor, und daß diese auch speciell das Recht des Accesses einschließen sollte, aus dem Umstande, daß derjenige glarnerische Gesandte, welcher den Frieden errichten half, zuerst das Recht des Standes Glarus auf den Access verfocht. Eben so wenig könne Zürich aus den Ausgaben, welche es für jene Pfründen gemacht habe oder noch mache, ein Recht herleiten. — In der Erwiderung stellt Zürich folgende Sätze auf: 1) das Collaturrecht ist kein Annerum der Landesherrlichkeit; das zeige das jus canonicum, welches zu selbiger Zeit allein gültig gewesen sei und die Praxis der katholischen Orte, welche den Collatoren freie Hand lassen, Fremde auf die Pfründen zu setzen. 2) Den Frieden von 1531 habe Zürich mit den V katholischen Orten nur unter der Bedingung gemacht, daß die reformierte Religion und mit Namen die Pfründen für die evangelischen Pfarrer bleiben sollten, und daß den Unterthanen noch ferner erlaubt sei, zu der reformierten Religion überzutreten, ohne von den V Orten daran gehindert zu werden; ohne dieses Palladium wäre im Thurgau und Rheinthal keine reformierte Pfründe mehr. Diesen Landsfrieden habe Zürich allein und ohne Glarus geschlossen zu einer Zeit, wo evangelisch Glarus hart bedrängt gewesen sei und von Zürich habe unterstützt werden und seinen Landvogt Brunner habe zurückrufen müssen. Unter diesen Umständen habe Zürich ganz allein die Pfründen abgekuret; Zürich seien auch die

jura episcopalia, welche der Bischof von Constanz besessen, von selbst zugefallen. Im Jahre 1712 sei endlich nur die alte Uebung bestätigt worden. Die Gesandten Zürichs wiederholen ihre Bereitwilligkeit zu Anhörung von Vorschlägen und verdanken den Ständen ihre Bemühung. Auf dieses hin eröffnen die Gesandten von Glarus und Zürich ihre Instructionen in Beziehung auf die beiden zu Frauenfeld gemachten Vorschläge. Glarus verwirft den ersten und, sich an den zweiten anschließend, schlägt es vor, die Pfründen in drei Klassen (geringe, mittelmäßige und gute) zu theilen und in dritter oder vierter Vacanz allein Glarner in den Vorschlag zu bringen oder aber Glarus gewisse Pfründen zu eigen zu überlassen. Jedensfalls hat der Dreivorschlag zu bleiben, und hat Glarus keine drei Subjecte vorzuschlagen, so soll Zürich den Vorschlag aus seinen Leuten vervollständigen. Zürich hingegen verwirft diesen Vorschlag Nr. 2, sowie den Anhang, daß Glarus einige Pfründen zu eigen überlassen werden sollen, völlig und ersucht die Gesandten auf eine billige Modificierung des ersten frauenfeldischen Vorschlags hinzuwirken. Unter solchen Umständen suchen die übrigen Gesandten die glarnerischen zu bewegen, auf den ersten Vorschlag sich einzulassen. Nachdem dieselben dieß gemäß ihrer Instruction beharrlich verweigert und erklärt hatten, daß es ihnen ganz trostlich sei, zum Rechte zu gelangen, stellen sie das Ansuchen an die Sitzung: 1) das Recht zu versichern und festzusetzen; 2) noch in gegenwärtiger Sitzung ihnen nach den Bünden den Richter zu verzeigen. Am angenehmsten wäre ihnen ein Richter aus den evangelischen Orten. Uebrigens seien sie instruiert, entweder neue Vorschläge oder Erläuterungen des ersten frauenfeldischen anzuhören, wenn dieselben dahin zielen, daß die Habilität, mit welcher man Glarus vertrauen wolle, zu einer Realität werde. Die Schiedorte machen nun auf diese Eröffnung hin beiden interessierten Orten folgenden Vorschlag: Glarus soll fortan der Access zu den im Thurgau und Rheinthal ledig werdenden Pfründen, insofern nämlich Zürich zu denselben kein eigenes Collaturrecht hat, auf folgende Weise gestattet werden. Wird nach Ratification des Vorschlags eine Pfründe vacant, so präsentiert Zürich neben zwei Bürgern als Dritten im Vorschlag einen Landmann von Glarus, welchen Glarus dem Stande Zürich benamen wird, dem Collator. Wird der Glarner nicht auf die Pfründe gewählt, so soll bei jedem folgenden Dreivorschlag auf ebendieselbe Weise verfahren werden, bis ein Glarner eine Pfründe erhält. Ist dieß geschehen, so soll des Standes Glarus Zugangrecht bis zur fünften oder sechsten Vacanz siliert sein, in welchem Falle dann wiederum auf obige Weise verfahren wird. Sind nun auf diese Weise vier Glarner angestellt, so soll nur dann wieder ein Glarner in den Dreivorschlag aufgenommen werden, wenn eine von diesen vier Pfründen erledigt wird. Die glarnerischen Subjecte, welche in den Vorschlag gebracht werden, müssen in einer der evangelischen Städte examiniert worden sein; als Pfarrer sind sie dem zürcherischen Synodus einverleibt und dem betreffenden Artikel des Landsfriedens unterworfen. Die Gesandten Zürichs erklären, diesen Vorschlag ihren gn. Herren und Obern einsenden zu wollen, insofern die glarnerischen Gesandten ein Gleiches zu thun sich erbieten. Die glarnerischen Gesandten aber schlagen folgende Modificationen vor: 1) Der in Vorschlag zu gebende Glarner soll nicht von Zürich, sondern von Glarus bezeichnet werden. 2) Wenn auf angegebene Weise ein Glarner eine Pfründe bekommt, sollen die nächsten zwei oder drei Beneficien Zürich allein überlassen sein, bei der dritten oder vierten Vacanz wieder von Glarus ein Glarner in Vorschlag gegeben und dann auf ebendieselbe Weise verfahren werden, bis zehn Pfründen von Glarnern besetzt sind. 3) Es kann dann kein glarnerischer Minister in den Dreivorschlag kommen, bis eine dieser zehn Pfründen ledig wird. 4) Sollte Zürich ihrem Stande nicht zehn Pfründen gewähren wollen, so würde es sich mit acht begnügen, wenn Zürich auf Russikon verzichte und „die neue Pfründe Almoos auf einem freien Fuß und unter genugsamem Einkommen Glarus an die Hand gebe.“ Auf eine Aufforderung der Schiedorte, die Forderungen zu

mäßigen, erklärt Glarus, daß es, wenn Zürich ihm die erforderliche Versicherung wegen Ruffikon gebe und ihm die neue Fründe Almoos ohne seines Standes Beschwerde „an die Hand gebe“, seine Forderungen in etwas moderieren wolle. — Da nun die Gesandten beider Stände keine weitem Instructionen haben, reist je einer derselben ab mit dem Auftrag, sich auch zu allfälligem Bestand des Rechtes aus eidgenössisch-evangelischen Sätzen instruieren zu lassen. Nach ihrer Rückkunft melden beider Stände Gesandten, ermächtigt zu sein, auf den Vorschlag der uninteressierten Orte hin in weitere Verhandlungen zu treten, wobei Zürich erklärt, daß Glarus ihm die Liste seiner Aspiranten nach Annahme des Vorschlags einzugeben habe, damit Zürich bei sich ergebenden Vacanzen sogleich den Dreierorschlag bilden und von der glarnerischen Liste einen in den Vorschlag thun könne. Glarus aber beharrt darauf, daß es seinen Aspiranten für den Vorschlag selbst ernennen wolle, widrigenfalls es dringend ersucht, die Richter, Zeit und Ort für das Recht zu bestimmen. Da nun trotz allen möglichen Vorstellungen zwischen den beiden Ständen Zürich und Glarus kein Vergleich zu Stande gebracht werden kann, schreitet man zur Regulierung des Rechtes. Zürich, ohne Instruction zum Rechte, schieft einen Expressen an seine gn. Herren und Obern, erhält aber die Instruction, zu erklären, daß dieselben gegen die in seine Institutionen eingreifenden Forderungen von Seite Glarus ihre Rechte bestens verwahren und zu Bestimmung des Rechtes keineswegs eintreten können, weil sie vorher noch die Relation ihrer Gesandten über den ganzen Verlauf der Verhandlungen anhören wollen. Die Gesandten von Glarus beklagen sich, daß Zürich die gütlichen Verhandlungen stocken mache und das Recht zu eludieren suche, und nennen die Glarus gemachte Zulage, als wolle es den Landsfrieden und Zürichs innere Fundamentalinstitutionen angreifen, „bloßen Tand und Vorwand“, da ja der durch den Landsfrieden Zürich zukommende Dreierorschlag ihm nach wie vor bleibe; umgekehrt aber setze Zürich Glarus gegenüber den Landsfrieden hintan, da es ihm den vor demselben gehalten und durch denselben nicht genommenen Zugang vorenthalte. Es ersucht die Gesandten dringend, ihm jetzt zum Rechte zu verhelfen, eine kurze Frist zu dessen Ausführung und einen bequemen Ort zu bestimmen, damit es nicht genöthigt sei, den schon gefassten Entschluß, die Sache in seine gemeine Rathsstube und von da in gemeine Session zu ziehen, auszuführen. — Unter solchen Verhältnissen stellen die Gesandten der uninteressierten Orte das freund-, eid- und religionsgenössische Ansuchen an Zürich, Glarus nicht länger den Bestand des Rechtes zu verweigern und in Zeit von sechs Wochen seine Erklärung zu Händen der übrigen Orte einzuschicken, in welcher zugleich enthalten sein soll, mit wie viel und was für Sätzen es das Recht besetzen wolle, damit auch Glarus seine Vorkehrungen treffen könne. Die zürcherischen Gesandten werden dringend ersucht, dieses Ansuchen ihren gn. Herren und Obern zu empfehlen, mit dem Beifügen, daß, wenn nicht entsprochen werden sollte, die uninteressierten Orte eine eigene Gesandtschaft an den Stand Zürich abzuordnen sich entschließen oder über andre Mittel nachdenken müßten, um Zürich zu Bestehung des Rechtsstandes zu vermögen. — Appenzells Gesandter stellt das Ansuchen, daß seinem Orte der Access zu den geistlichen Beneficien im Rheinthal nach dem Antheil seiner Regierungsjahre realiter von Seiten Zürichs möchte zugestanden werden; werde ihm vorläufig die Erklärung gegeben, daß man nach Beendigung des Streites mit Glarus ihm solches wolle angedeihen lassen, so wolle er sich einstweilen mit solcher Zusage begnügen. Er erhält die Antwort, daß sobald jener Streit, sowie der zwischen dem Prälaten von St. Gallen und einigen Gemeinden des Rheinthals werde geschlichtet sein, alsdann vielleicht Mittel und Wege ausfindig gemacht werden könnten, diesem Ansuchen zu entsprechen. Absch. 464. || 84a. 1740. Zürichs Gesandtschaft erklärt, daß sie instruiert sei, Glarus unter Vorbehalt des Landsfriedens von 1712 im Rechte Bescheid zu geben; gütliche „Machenschaften anzunehmen sei sie zwar nicht begwältigt“, wolle aber dennoch dergleichen anhören und referieren. Auf ähnliche Weise erklärt sich auch Glarus. Auf

diese Erklärungen hin arbeiten die Gesandten zwei Vorschläge aus, deren einer eine Modification des schon im Absch. 83 von ihnen gemachten ist. Da nun aber die Gesandten beider Stände, auch nachdem sie neue Instruktionen zu Hause geholt, sich trotz allem Zureden und allen Vorstellungen der übrigen Gesandten nicht auf eines dieser Projecte vereinigen können, so ist man in Bereitschaft, den Rechtsstand zu solennisieren. Da verstehen sich die Gesandten von Zürich und Glarus noch dazu, sich die Erläuterungen, welche die Mediatoren für gut fänden, sich als Ultimatum vorlegen zu lassen. Der Erfolg war, daß folgender gültliche Spruch von beiden Parteien zu Ehren der Mediationsession und der Stände angenommen und verdankt wurde: 1) Glarus soll von nun an zu den jeweiligen im Thurgau und Rheinthal ledig fallenden Beneficien (zu denen nämlich Zürich kein eigenes Collaturrecht hat) der Access oder Zugang gestattet und versichert sein, dergestalt, daß 2) wenn von nun an eine Pfründe vacant wird, solches von Seiten Zürichs ohne Anstand Glarus notificiert werden soll, damit dann Glarus alsobald einen glarnerischen Landmann Zürich zum Vorschlag übergebe und Zürich diesen Glarner mit den von ihm ernannten zwei Geistlichen dem Collator im Dreivorschlag präsentiere. 3) Bleibt in diesem Vorschlag der Landmann von Glarus zurück, so soll bei der ersten erfolgenden Pfrunderledigung eben derselbe oder ein anderer Landmann von Glarus auf obige Weise zum Vorschlag übermacht und auf solchem Fuß bei allen nächstfolgenden Vacanzen fortgeföhren werden, bis ein Glarner eine Pfründe erlangt hat. 4) Nach dieser Erlangung soll das Zugangrecht für Glarus bis zur sechsten Pfründvacanz eingestellt sein, bei dieser aber wieder ein Glarner zum Vorschlag übermacht und so verfahren werden wie Nr. 2 und 3. 5) Dieser Zugang eines Glarners in den Dreivorschlag geböhrt Glarus jeweilen zur sechsten Vacanz, bis daß vier Glarner mit Pfründen versehen sind; dann aber soll kein Glarner mehr in den Vorschlag kommen, es sei denn, daß eine dieser vier Pfründen ledig geworden sei, in welchem Falle das Zugangrecht von Glarus wiederum angeht. 6) Desgleichen soll das glarnerische Zugangrecht wiederum angehen, wenn einer dieser glarnerischen Pfarrer absterben oder avociert würde, ehe die vier Pfründen mit Glarnern besetzt wären. 7) Sollte Glarus während seines Zugangrechtes kein Subject in den Vorschlag zu geben haben, so soll solches demselben an seinem Zugangrechte unpräjudiciertlich sein, und es soll, sobald deren wieder vorhanden, nach obiger Form ohne Stillstand competieren können. 8) Wenn aber ein Subject vorhanden wäre, welches einmal zu dem Vorschlag in einer Vacanz nicht competieren wollte und von Glarus dann zumal Keiner in Vorschlag gegeben würde, so soll solches bei keinen künftigen Vacanzen zum Vorschlag können eingeschickt werden, allen andern aber unpräjudiciertlich sein. 9) Alle die von Glarus in Vorschlag Gegebenen müssen in einer der evangelischen eidgenössischen Städte examinirt worden sein; die Pfarrer werden dem zürcherischen Synodus einverleibt und sind den Synodaleid zu leisten schuldig und sammt allem, was der Enden den evangelischen Gottesdienst und die Kirchenzucht betrifft, darunter auch die Bestellung und Haltung der Schulen begriffen, gleich der Judicatur über die Ehefachen, dem Richter ihrer Religion, nämlich der Stadt Zürich allein, unterworfen; hiemit soll es in allen Religions- und Kirchengfachen lediglich bei dem Frieden von 1712 und dessen Inhalt verbleiben. Dieser Vergleichspruch wird doppelt ausgefertigt und je ein Exemplar, versehen mit den Unterschriften und Insignen der Gesandten der interessierten und uninteressierten Orte, beiden Parteien zugestellt. Ferner wird für nöthig erachtet, daß binnen vierzehn Tagen die Stände, deren Gesandten den Spruch unterzeichnet haben, ihre Ratification an Bern in zwei gesiegelten Originalien zu Händen der beiden interessierten Orte einschicken sollen. — Auf solche Weise fand der Streit seine Erledigung. [Dieser Vergleich wurde im Laufe des Juni 1740 von allen Schiedorten ratificiert. Zürich und Glarus ratificierten den 16. Juni 1740.] Absch. 469.

13. Kirchensachen.

[Zürich, Bern und evangelisch Glarus: Art. 84b–86. Die neun das Rheinthäl regierenden Stände: Art. 87.]

a. Beisitz der Pfarrer bei den Kirchenrechnungen.

Art. 84b. **1718.** Bern wünscht, daß bei Ablegung der Kirchenrechnungen der in den landsfriedlichen Herrschaften gelegenen Gemeinden die Pfarrer keinen Beisitz haben möchten, da dies hie und da Anstoß gegeben habe. Zürich hingegen will es bei der bisherigen Uebung, wie dieselbe im Thurgau und Rheinthäl bestanden, bewenden lassen und findet es bedenklich, die Verwaltung der Kirchengüter den Gemeindevorgesetzten allein zu überlassen. Der Anzug wird ad referendum genommen. Absch. 125, § 43.

b. Kirchengebete.

Art. 85. **1732.** Bern verlangt, daß die Pfarrer in den gemeinen Herrschaften in den Kirchengebeten nicht bloß, wie bisher, für den Stand Zürich, sondern für sämtliche regierende Stände beten sollen. Zürichs Gesandtschaft, nicht instruiert, nimmt den Anzug ad referendum. Glarus schließt sich Bern an. Absch. 343, § 21.

c. Honoranzen an die Collatoren.

Art. 86. **1742.** Berns Gesandtschaft macht instructionsgemäß den Antrag, man möchte sich über Maßregeln berathen, durch welche dem Unwesen in Abforderung, Anbietung und Bezahlung übermäßiger Honoranzen an die Collatoren, wenn es sich um Bestellung einer evangelischen Pfründe im Landsfrieden handle, gesteuert werden könne. Glarus erkennt das Heilsame solcher Maßregeln an, glaubt aber, daß unüberwindliche Hindernisse denselben im Wege stehen. Zürich und Bern sind der Ansicht, daß dadurch geholfen werden könnte, daß Zürich, Glarus und Appenzell ihren Ministern nur ein gewisses von diesen Ständen zu bestimmendes Honorar den Collatoren zu geben erlauben, dessen Uebersteigerung mit Cassation und Entsetzung zu bestrafen wäre. Absch. 499, § 14.

d. Immunität der Kirchen.

Art. 87. **1743.** Ein Dieb hatte sich zu Altstätten in die beiden Religionen gemeinsame Kirche geflüchtet und war daselbst festgenommen worden, welcher Vorfall Anlaß zu Beschwerden gab. Zürich äußert sich dahin, daß es nicht begreifen könne, warum solches Diebsgesindel in einer beiden Religionen gemeinsamen Kirche Befreiung finden sollte. Es erklärt, daß einem evangelischen Landvogte in den gemeinen Herrschaften in dergleichen Fällen der Befehl erteilt sein soll, Diebsgesindel aus den gemeinsamen Kirchen wegzunehmen und der Justiz zu überantworten. Bern will nicht einmal einen Unterschied machen, ob die Kirche gemeinsam sei, oder ob sie nur einer Religion angehöre und jenen Befehl auf alle Kirchen ausgedehnt wissen. Die Gesandten der übrigen Orte eröffnen, daß bei schweren Delicten auch bei ihnen die Immunität nicht Statt habe, wohl aber bei gewissen Frevelthaten zu allen Zeiten in Uebung gewesen sei. „Wenn nun eine widrige Verhandlung ihren „principiis entgegenlaufete, so befänden sie sich außer Stands dargegen etwas zu verhängen.“ Die glarnerische Gesandtschaft will auch keinem Uebelthäter in der Kirche „Unterschlauf“ geben; katholisch Glarus ist aber ohne Instruction. Absch. 505, § 31.

14. Beamte in Klöstern und Commenthureien.

[Die XIII Orte: Art. 88. Die katholischen Orte: Art. 89, 91, 93. Die VIII Orte: Art. 90, 92.]

Art. 88. 1721. Bei Anlaß von Klagen wider den Amtmann des Gotteshauses Münsterlingen (S. Landgraffschaft Thurgau, Art. 606) läßt man es bei frühern Abschieden bewenden, nach welchen fremde Schreiber, Amtleute und Beamte abgeschafft und an deren Stelle Leute aus der Eidgenossenschaft gesetzt werden sollen, es sei denn, daß ein solcher durch Documente aus den Orten hinlänglich beweisen könne, daß er sein Amt lebenslänglich zu versehen habe. Absch. 175, § 34. || 89. 1722. Die V katholischen Orte kommen überein, daß obiges Generalverbot bestätigt werden soll. Absch. 189, § 10, || 90. 1742. Zug trägt darauf an, daß gemäß den Abschieden die Klöster und Commenthureien gehalten sein sollen, eidgenössische Beamte zu nehmen. Von den einen Gesandten wird der Anzug ad referendum genommen, andre wünschen, daß dießfalls ad specialia der Antrag gestellt werden möchte. Absch. 496, § 27. || 91. 1742. Zug möchte von den katholischen Gesandtschaften vernehmen, wie dem abzuhelfen sei, daß in die Klöster so viele fremde Subjecte aufgenommen werden. Der Anzug wird den Principalen hinterbracht. Absch. 497, § 15. || 92. 1743. Zug wiederholt seinen Anzug vor den das Thurgau regierenden Orten und hebt speciell Hitzkirch und Rheinau hervor, wo fremde Beamte seien. Die übrigen Gesandten finden, daß es „erwünschtlich“ wäre, wenn die Abschiede gehalten und kein fremder Beamter angestellt würde. Ob, wann und wie die Insinuation den Klöstern, Stiften und Commenthureien beizubringen sei, wird den Hoheiten zu hinterbringen in den Abschied genommen. Absch. 505, § 25. || 93. 1743. Da von Zug keine Specialklage geäußert wird, so wollen die katholischen Gesandten es versparen, von dieser Sache zu reden, bis sich ein Anlaß dazu ergibt. Absch. 506, § 6.

h. Zusammenf. der Klöster.

